

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

A. Problem und Ziel

Die Justiz wurde in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert (vgl. etwa für das Strafverfahren allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099); für das Zivilverfahren das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)). Der derzeit bestehende Reformbedarf knüpft hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung soll die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden. Im Strafverfahrensrecht sollen zudem Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen sowie den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden. Im Insolvenzrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Forderungsanmeldung und der elektronischen Kommunikation mit den Insolvenzgläubigern erweitert werden. Zudem soll das Schriftformerfordernis für Vergütungsberechnungen der Rechtsanwälte entfallen. Damit trägt der Entwurf zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 bei, leistungsfähige Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhalten

- die Einführung einer Hybridaktenführung in allen Verfahrensordnungen für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile, für vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnenen Akten sowie – während der Pilotierungsphase – für elektronisch begonnene Akten;
- die Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände (für die Strafprozessordnung beschränkt auf professionelle Verfahrensbeteiligte), auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch zu übermitteln;
- die Einführung einer Formfiktion für in elektronisch bei Gericht eingereichten Schriftsätzen enthaltene empfangsbedürftige Willenserklärungen;
- Erleichterungen bei der Strafantragstellung;
- die Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden;

- die Möglichkeit, in der Revisionshauptverhandlung die physische Anwesenheit der Angeklagten, der Verteidigerinnen und Verteidiger und der Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft durch eine Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz zu ersetzen;
- eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung bei Verschlusssachen;
- die Einführung der Textform für die anwaltliche Vergütungsberechnung;
- Ausnahmen von der elektronischen Aktenübermittlung bei umfangreichen Akten sowie
- die beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr.

Zudem enthalten die Vorschläge die verbliebenen Anpassungen des deutschen Rechts zur Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18) sowie konkretisierende Regelungen zu den Gegenständen der Bekanntmachung in öffentlichen Restrukturierungssachen nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist mit Einsparungen zu rechnen, die jedoch erst nach der Beteiligung der Länder, Verbände und des Geschäftsbereichs werden beziffert werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit einem geringfügigen Erfüllungsaufwand zu rechnen, der jedoch erst nach der Beteiligung der Länder, Verbände und des Geschäftsbereichs wird beziffert werden können.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten werden abschließend erst nach der Beteiligung der Länder, Verbände und des Geschäftsbereichs werden beziffert werden können.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung
- Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 4 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 5 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 6 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 7 Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 9 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026
- Artikel 10 Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036
- Artikel 11 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 12 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036
- Artikel 13 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
- Artikel 15 Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 16 Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036

^{*)} Artikel 36 bis 38 dieses Gesetzes dienen auch der weiteren der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

- Artikel 17 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Artikel 18 Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026
- Artikel 19 Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
- Artikel 21 Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036
- Artikel 22 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 23 Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 24 Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 25 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 26 Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026
- Artikel 27 Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036
- Artikel 28 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 29 Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 30 Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 31 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 32 Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026
- Artikel 33 Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036
- Artikel 34 Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
- Artikel 35 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 36 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 37 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung
- Artikel 38 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes
- Artikel 39 Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung
- Artikel 40 Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung
- Artikel 41 Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung
- Artikel 42 Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung
- Artikel 43 Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

2. Dem § 32a Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein Dokument, das von einem Beschuldigten, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder einem Dritten schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, elektronisch eingereicht werden, so kann es in ein elektronisches Dokument übertragen und durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt nach Satz 1 übermittelt werden.“

3. § 81f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

4. § 81g Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2“ ersetzt.

5. § 81h Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Einwilligung ist schriftlich zu erklären oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der einwilligenden Person zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

6. § 114b Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Erhalt der Belehrung ist durch den Beschuldigten schriftlich zu bestätigen oder von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

7. § 158 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mündlich oder schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige und der Strafantrag sind durch die aufnehmende Stelle zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person sichergestellt sein.“

8. Dem § 350 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann auf ihren jeweiligen Antrag die Anwesenheit an einem anderen Ort gestattet werden, wenn die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 von einer Vorführung des Angeklagten ab, so ist diesem auf seinen Antrag die Teilnahme an der Hauptverhandlung im Wege der Bild-Ton-Übertragung zu gestatten.“

9. § 424 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Erklärung ist schriftlich abzugeben oder von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Betroffenen zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

§ 15 des Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 32 bis 32f der Strafprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 32 der Strafprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026

§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036

§ 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Nach § 110a Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581; 2088); 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlusssachenanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlusssache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlusssachen geltenden Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 110a Absatz 1c des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036

§ 110a Absatz 1b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 49a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „479 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie“ durch die Wörter „479 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 sowie Absatz 5 und“ ersetzt.
2. In § 49b Nummer 4 werden die Wörter „§ 479 Absatz 4 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 479 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

3. Nach § 110a Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:

„(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1b) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026

§ 110a Absatz 1c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036

§ 110a Absatz 1b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, wird der folgende ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]. Abschnitt angefügt:

„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung]. Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von § 335 Absatz 2a des Handelsgesetzbuchs in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.“

Artikel 12

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036

Der ... [einsetzen: Abschnittbezeichnung aus Artikel 11]. Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 11 geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 130d folgende Angabe eingefügt:
„§ 130e Formfiktion“.
2. § 130a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung

in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

3. Nach § 130d wird folgender § 130e eingefügt:

„§ 130e

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 130a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“

4. Dem § 298a wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 130a bis 130d und 298a der Zivilprozessordnung in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der

Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 15

Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 16

Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036

§ 43 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, das zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Übersetzungen“ ein Komma und das Wort „Anträge“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4a Satz 3 werden die Wörter „oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form“ gestrichen.
 - d) Die folgenden Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar

2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

(7) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.“

2. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss wird den Beteiligten in Abschrift bekannt gegeben; Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt.“

Artikel 18

Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026

§ 14 Absatz 8 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19

Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036

§ 14 Absatz 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 77a Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 32a Absatz 3 und 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt, wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden vor dem Wort „sinngemäß“ die Wörter „sowie § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ eingefügt.
2. § 77b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,

1. dass Akten, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Zeitpunkt in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden und
2. dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis in Papierform weitergeführt werden.

(3) Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Übermittlung nach § 77a Absatz 1 kann auf einzelne Gerichte und Behörden sowie auf einzelne Verfahren beschränkt werden. Die elektronische Aktenführung nach § 77a Absatz 4 kann auf das Verfahren bei einzelnen Behörden oder auf Verfahrensabschnitte beschränkt werden.“

Artikel 21

Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036

In § 77a Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, das zuletzt durch Artikel 20 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „497 der Strafprozessordnung sowie § 15 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung“ durch die Wörter „sowie § 497 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46c Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung einer Partei oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

2. Dem § 46e wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

3. Nach § 46g wird folgender § 46h eingefügt:

„§ 46h

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 46c bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“

4. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Die folgenden Absätze 3 bis 4 werden angefügt:

„(3) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen abweichend von den §§ 46c bis 46f bis zum 31. Dezember 2035 in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 46e jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.“

Artikel 23

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 112 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 22 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
2. § 112 Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 24

Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

§ 112 Absatz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 23 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65a Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

2. Nach § 65b Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in

elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

3. Nach § 65d wird folgender § 65e eingefügt:

„§ 65e

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 65a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“

4. § 211 wird wie folgt gefasst:

„§ 211

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 65a bis 65d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 65b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

Artikel 26

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 25 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 27

Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036

§ 211 des Sozialgerichtsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 26 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 55a Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

2. Nach § 55b Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

3. Nach § 55d wird folgender § 55e eingefügt:

„§ 55e

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 55a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“

4. § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 55a bis 55d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 55b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

Artikel 29

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 30

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036

§ 177 der Verwaltungsgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 29 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 31

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 52a Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Soll ein schriftlich einzureichender Antrag oder eine schriftlich einzureichende Erklärung eines Beteiligten oder eines Dritten als elektronisches Dokument eingereicht werden, so kann der unterschriebene Antrag oder die unterschriebene Erklärung in ein elektronisches Dokument übertragen und durch den Bevollmächtigten, den Vertreter oder den Beistand nach Satz 1 übermittelt werden.“

2. Nach § 52b Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

3. Nach § 52d wird folgender § 52e eingefügt:

„§ 52e

Formfiktion

Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der schriftlichen oder der elektronischen Form bedarf, in einem vorbereitenden Schriftsatz enthalten, der als elektronisches Dokument nach § 52a bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wurde, so gilt die Willenserklärung als in schriftlicher oder elektronischer Form zugegangen.“

4. § 162 wird wie folgt gefasst:

„§ 162

(1) Dokumente und Aktenteile, die nach den Verschlussanweisungen des Bundes oder der Länder als Verschlussache höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2035 abweichend von den §§ 52a bis 52d in Papierform erstellt, geführt und übermittelt werden. Die für die Handhabung von Verschlussachen geltenden Geheimschutzvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 52b jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundes- oder die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.“

Artikel 32

Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026

§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 31 dieses geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 33

Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036

§ 162 der Finanzgerichtsordnung, die zuletzt durch Artikel 32 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 34

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 191a Absatz 3 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 130c der Zivilprozessordnung,“ die Wörter „§ 32c der Strafprozessordnung,“ sowie nach den Wörtern „§ 52c der Finanzgerichtsordnung“ ein Komma und die Wörter „§ 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817; 2023 I Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform.“

Artikel 36

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die der Zustellung nach § 8 Absatz 3 unterliegenden Dokumente zugänglich sein. Der Insolvenzverwalter hat den Nutzungsberechtigten die für den Zugang erforderlichen Daten nach Eingang der Forderungsanmeldung oder der Zustimmung zur elektronischen Zustellung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen; in diesem Fall sind die Dokumente zugleich auch zum Abruf im elektronischen Gläubigerinformationssystem (§ 5 Absatz 5) zur Verfügung zu stellen.“

- b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“

3. Dem § 28 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) „Der Eröffnungsbeschluss hat den Hinweis darauf zu enthalten, dass Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a der Zivilprozessordnung) empfangen können, unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären können.“

4. § 174 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen; der Insolvenzverwalter kann den Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat für die Anmeldung festlegen.“

Artikel 37

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Nach Artikel 103m des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird der folgende Artikel 103n eingefügt:

„Artikel 103n

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind, sind § 5 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 28 Absatz 4 der Insolvenzordnung in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) § 174 Absatz 4 Satz 1 der Insolvenzordnung in der ab dem 17. Juli 2024 geltenden Fassung ist auch auf solche Insolvenzverfahren anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind.“

Artikel 38

Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Formerleichterung vereinbart ist,“ eingefügt.
2. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 41 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„§ 173 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.“
4. § 84 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die in der Restrukturierungssache“ die Wörter „auf Antrag des Schuldners“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Schuldners stellt das Gericht in einem Beschluss seine internationale Zuständigkeit und die Art des Verfahrens fest.“

5. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Besondere Bestimmungen

(1) Öffentlich bekannt zu machen sind die in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/848 genannten Angaben. Artikel 102c § 4 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Des Weiteren sind öffentlich bekannt zu machen:

1. Ort und Zeit gerichtlicher Termine,
2. die Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten,
3. die Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 37 Absatz 1 und 2,
4. die Stabilisierungsanordnung nach § 49 Absatz 1, wenn sich diese gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet; wurde eine Stabilisierungsanordnung öffentlich bekannt gemacht, ist auch deren Aufhebung nach § 59 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Beendigung nach § 59 Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen,
5. die sonstigen Entscheidungen des Restrukturierungsgerichts nach § 72 Absatz 4, § 81 Absatz 4 und 6, § 82 Absatz 1 sowie § 93 Absatz 4,
6. der Verlust der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4.

(3) Sobald eine Entscheidung, die eine von dem Restrukturierungsgericht öffentlich bekannt gemachte Entscheidung aufhebt oder abändert, Rechtskraft erlangt hat, hat das Restrukturierungsgericht auch die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans anordnet.

(4) Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2, so ist eine Zustellung von Ladungen zu Terminen gegenüber Aktionären, Kommanditaktionären und Inhabern von Schuldverschreibungen nicht erforderlich. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine börsennotierte Aktiengesellschaft, so ist § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.“

6. In § 86 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Internet“ die amtliche Fußnote „*) www.restrukturierungsbekanntmachung.de“ eingefügt.

Artikel 39

Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung

Die Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung

§ 6 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“

Artikel 41

Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung

Die Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung

Die Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Können die nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden, so ist die Übermittlung der Akte auch auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zulässig.“

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 3 Nummer 3 werden das Komma und die Wörter „das über Dienste validierbar ist, die über das Internet erreichbar sind“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2“ die Wörter „oder für Nutzer des Organisationskontos im Sinne des § 2 Absatz 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes durch ein nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung eingesetztes sicheres Verfahren“ eingefügt.
4. In § 14 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „schriftlich abzufassende,“ gestrichen.

Artikel 44

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 3, 6, 9, 15, 18, 23, 26, 29 und 32 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30 und 33 treten am 1. Januar 2036 in Kraft.
- (4) Die Artikel 36 bis 38 treten am 17. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Justiz wurde in den vergangenen Jahren sowohl mit Blick auf die Anforderungen der Digitalisierung als auch mit Blick auf die Erfordernisse der Praxis umfassend reformiert (vgl. etwa für das Strafverfahren allein aus der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) sowie das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099); für das Zivilverfahren das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)). Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) begründet eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz zum 1. Januar 2026. Derzeit wird die elektronische Akte in den verschiedenen Verfahrensordnungen in den Ländern und im Bund pilotiert.

Der derzeit bestehende Reformbedarf knüpft hieran an. Durch Rechtsanpassungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung sollen bei der Pilotierung festgestellte Probleme behoben und die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden. Im Strafverfahrensrecht sollen zudem Erleichterungen bei der Strafantragstellung und weiteren derzeit bestehenden Schriftformerfordernissen geschaffen sowie den Verfahrensbeteiligten die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung im Wege der Videokonferenz ermöglicht werden.

Im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sollen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation erweitert werden.

Bei öffentlichen Restrukturierungssachen nach den §§ 84 ff. des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) sollen die über das Internet bekannt zu machenden Gegenstände konkretisiert werden. Soweit in dem Gesetz noch schriftliche Einberufungen vorgesehen sind, sollen Formerleichterungen vereinbart werden können.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und soll zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, das die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, den Aufbau leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und transparenter Institutionen, den öffentlichen Zugang zu Informationen, den Schutz der Grundfreiheiten und die bedarfsorientierte, inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Hybridaktenführung für bereits vor dem 1. Januar 2026 begonnene Papierakten

Papierakten, die vor dem 1. Januar 2026 angelegt wurden, sollen als Hybridakte derart weitergeführt werden dürfen, dass in Papier angelegte Aktenteile weiterhin in Papier geführt werden, die Weiterführung der Akte elektronisch jedoch möglich ist.

Im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 die Akten ausschließlich elektronisch zu führen sind (§ 298a der Zivilprozessordnung (ZPO), § 32 der Strafprozessordnung (StPO) (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)), § 14 des Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 65b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und § 52b der Finanzgerichtsordnung (FGO)). Zwar können vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegte Akten in Papier weitergeführt werden. Die Weiterführung einer Akte als Hybridakte mit in Papierform und elektronisch vorliegenden Aktenteilen ist jedoch lediglich in Betreuungs- und Kindersachssachen gestattet (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 42).

Die dadurch erforderlichen Scan-Arbeiten zur Digitalisierung der Altaktenbestände nach dem Stand der Technik (d.h. TR-RESISCAN-konform) sind in einem erheblichen Maße arbeitsaufwändig. Mit der vorhandenen Personalausstattung insbesondere im mittleren Dienst, der regelmäßig mit Scanaufgaben betraut ist, kann der Aufwand einer Volldigitalisierung nicht oder nur schwer bewältigt werden. Insbesondere würde dadurch Personal gebunden, das seinen originären bzw. bisherigen Aufgaben in der Folge nur noch unzureichend nachkommen könnte. Es steht daher zu befürchten, dass aus Praktikabilitätsgründen die Papierakten in Papierform weitergeführt werden.

Die Digitalisierung von Altverfahren benötigt zudem deutlich mehr Speicherplatz als die Aktenführung mit ausschließlich nativ elektronischen Dokumenten. Nach Auskunft der Länder ist ein gescanntes Dokument in akzeptabler, am Bildschirm vernünftig lesbarer Qualität ca. zehn Mal so groß wie ein natives elektronisches Dokument. Die dadurch notwendige größere Speicherkapazität führt zu höheren Kosten. Zudem haben die Erfahrungen der Länder gezeigt, dass bei bislang im Einführungsprozess aufgetretenen betrieblichen Störungen eine große Datenlast einen erheblichen Anteil am Auftreten der Störungen hatte. Zudem werden nach Auskunft der Länder Scandokumente aufgrund ihrer Größe generell weniger performant in der elektronischen Akte dargestellt (vgl. auch Bundesratsdrucksache 145/21 (Beschluss), S. 12 f.). Ein stabiler und performanter Betrieb der elektronischen Akte ist jedoch essentiell, um die Akzeptanz der elektronischen Akte sowohl bei den in der Justiz Beschäftigten als auch bei den weiteren am Verfahren Beteiligten zu gewährleisten.

Die Hybridaktenführung dürfte daher zur Beschleunigung der Umstellung auf die elektronische Aktenbearbeitung beitragen und zu mehr Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern führen.

2. Übermittlung eines Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen

Bestimmten Verfahrensbeteiligten soll es in allen Verfahrensordnungen ermöglicht werden, die prozessuale Schriftform für von Naturalbeteiligten oder Dritten in Papierform unterzeichneten Anträgen oder Erklärungen (zum Beispiel Insolvenzanträge) durch elektronische Übermittlung als Scan zu wahren.

Zum elektronischen Einreichen sind bestimmte Nutzende im Rahmen des § 130d ZPO, des § 32d StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c OWiG), des § 14b FamFG, des § 46g ArbGG, des § 65d SGG, des § 55d VwGO und des § 52d FGO verpflichtet. Soweit für eine Erklärung die prozessuale Schriftform angeordnet ist, reicht es jedoch nicht aus, dass beispielweise eine bevollmächtigte Rechtsanwältin den von ihrem Mandanten in Papierform unterzeichneten Antrag als eingescanntes elektronisches Dokument mit einer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur versieht oder ihn einfach signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg einreicht. Vielmehr muss der Antrag oder die Erklärung bislang mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden – also der vertretenen – Person selbst versehen sein. Da jedoch Privatpersonen in der Regel nicht über

eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, wird das Einreichen nur in seltenen Fällen elektronisch erfolgen können. Die Regelung soll eine weitergehende Nutzung der elektronischen Übermittlungswege ermöglichen.

3. Formfiktion bei in elektronischen Schriftsätzen enthaltenen Willenserklärungen

Die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des materiellen Rechts, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, soll erleichtert werden.

Im Interesse einer medienbruchfreien digitalen Kommunikation soll eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiellrechtlichen Schriftform oder elektronischen Form bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben – also insbesondere auf einem sicheren Übermittlungsweg – als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vgl. § 270 ZPO) wird.

Mit dem Regelungsvorschlag wird eine entsprechende Bitte der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erfüllt.

4. Ersetzung von Schriftformerfordernissen

§ 158 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO bestimmen derzeit, dass die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten „mündlich oder schriftlich“ angebracht werden können, wobei die mündliche Anzeige zu beurkunden ist. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Strafantrag gemäß § 158 Absatz 2 StPO bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Diese Vorschriften des geltenden Rechts werden allgemein dahin ausgelegt, dass die Strafanzeige im Sinne des Absatzes 1 entgegen dem Wortlaut nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern formlos, also etwa auch telefonisch oder per E-Mail, erfolgen kann.

Für den förmlichen Strafantrag im Sinne des Absatzes 2 gilt demgegenüber, soweit nicht eine Erklärung zu Protokoll erfolgt, die Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform ist dabei grundsätzlich eine Unterschrift der antragstellenden Person erforderlich (BGH, Beschluss vom 6. Oktober 2020, Az. 4 StR 168/20 [NStZ-RR 2020, 367]; Beschluss vom 6. November 2019, Az. 4 StR 392/19). Die Form soll insbesondere sicherstellen, dass der Verfolgungswille, der bei Antragsdelikten Verfahrensvoraussetzung ist, eindeutig erkennbar ist. Für Strafanträge mittels eines Papierdokuments hat die Rechtsprechung angesichts des Zwecks der Schriftform gewisse Lockerungen anerkannt. Diese gelten, sofern aus dem Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt, und feststeht, dass sie mit Wissen und Wollen der berechtigten Person der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. 5 StR 398/21 [NJW 2022, 2768 Rn. 11] m.w.N.). Für die elektronische Strafantragstellung (beispielsweise per E-Mail) hat der Bundesgerichtshof indes angesichts des Wortlauts des § 158 Absatz 2 StPO entschieden, dass diese nur über die in § 32a StPO eröffneten Wege erfolgen kann. Das bedeutet, dass die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg, insbesondere über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), einzureichen ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. 5 StR 398/21 [NJW 2022, 2768]). Damit ist de lege lata insbesondere eine Strafantragstellung per einfacher E-Mail ausgeschlossen.

Künftig soll die bisherige Rechtspraxis zur nicht-digitalen Strafantragstellung im Gesetz auch für digitale Strafanträge abgebildet werden. Danach soll gelten:

- Die einfache Strafanzeige im Sinne des § 158 Absatz 1 StPO kann auch elektronisch formlos gestellt werden; sie ist lediglich durch die die Anzeige aufnehmende Person entsprechend zu protokollieren oder in sonstiger Weise zu dokumentieren. Bei schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen erfolgt dies dadurch, dass sie zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.
- Ist ein förmlicher Strafantrag für die Strafverfolgung erforderlich (bisheriger Fall des § 158 Absatz 2 StPO), soll – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung zum nicht digitalen Strafantrag – die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO künftig nicht mehr erforderlich sein, sofern die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sind.

Auch bei anderen Erklärungen ist bei Anwesenheit der erklärenden Person die Schriftform nicht erforderlich und hindert die Digitalisierung des Strafverfahrens, da sie beim Arbeiten mit der elektronischen Akte zu einem Medienbruch führt, weil schriftliche Erklärungen in elektronische Dokumente übertragen werden müssen. Bereits mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) wurden die bestehenden Formerfordernisse in der Strafprozessordnung überarbeitet und angepasst. Dies betraf vor allem die Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente. Diese sind nur noch dann qualifiziert elektronisch zu signieren, wenn sie nach dem Gesetz zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, was lediglich für Urteile und richterliche Protokolle zutrifft. Vernehmungsprotokolle, die von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen erstellt werden, müssen weder vom Vernehmenden noch von der vernommenen Person unterschrieben werden. Für die übrige Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gilt allerdings teilweise noch die Schriftform, wie etwa für die Einwilligungen in Maßnahmen nach den §§ 81f, 81g und 81h StPO, die Bestätigung des Erhalts der Belehrung nach § 114b Absatz 1 StPO oder der Verzicht auf Einwendungen gegen die Einziehung nach § 424 Absatz 2 StPO. Für diese verbliebenen Schriftformerfordernisse in der Strafprozessordnung soll künftig gleichermaßen die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Dokumentation der Abgabe der Erklärung durch die Strafverfolgungsbehörden eine Unterschriftentbehrlich macht. Durch die zu dokumentierende Anwesenheit der erklärenden Person kann sichergestellt werden, dass die Identität der Person verlässlich festgestellt wird.

5. Audiovisuelle Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung

An der Revisionshauptverhandlung sollen künftig Angeklagte, Verteidigerinnen und Verteidiger sowie die Sitzungsvertretung der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin durch die Nutzung von Videokonferenztechnik auch von einem anderen Ort aus teilnehmen können.

Nach dem geltenden Recht dürfte eine derartige Zuschaltung unabhängig davon, ob § 226 StPO auf die Revisionsverhandlung Anwendung findet, nicht zulässig sein. § 226 Absatz 1 StPO schreibt nach Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte die körperliche und gleichzeitige örtliche Anwesenheit der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und grundsätzlich eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vor (Becker, in: Löwe-Rosenberg, 27. Aufl. 2019 § 226 StPO Rn. 5 ff.). Allgemein wird in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass die Vorschriften über die Hauptverhandlung für die Tatsacheninstanz auch für die Hauptverhandlung in der Revision anwendbar sind (vgl. Gericke, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, StPO § 351 Rn. 1). Soweit vereinzelt die Auffassung vertreten wird, dass § 226 Absatz 1 StPO nur in tatrichterlichen Strafverfahren Anwendung findet und für die Revisionshauptverhandlung nicht gilt (vgl. Arnoldi, in: MüKo/StPO § 226 StPO Rn. 5), ergibt sich bei systematischer Auslegung kein anderes Ergebnis, denn die in § 350 Absatz 2 StPO ausdrücklich genannte „Anwesenheit“ der Verfahrensbeteiligten umfasst nicht die Teilnahme per Videokonferenz. Würde die Anwesenheit in der

Hauptverhandlung auch durch die Nutzung von Videokonferenztechnik gewahrt sein, so wären sämtliche Regelungen der Strafprozessordnung, welche die Nutzung von Videokonferenztechnik nur in bestimmten Fällen erlauben, obsolet. Ein im Strafvollstreckungsverfahren zugeschalteter Verurteilter wäre ebenso „anwesend“ wie ein Angeklagter im Erkenntnisverfahren, wenn er der Videoverhandlung zugestimmt hätte.

In der Rechtsmittelinstanz besteht anders als in der Tatsacheninstanz indes kein zwingender Grund für eine körperliche Anwesenheit, weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt werden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden muss.

Die Möglichkeit, an der Revisionshauptverhandlung auch per Videokonferenz zugeschaltet zu werden, kann den professionellen Verfahrensbeteiligten zeit- und ressourcenintensive Anreisen und in Haft befindlichen Angeklagten, die an der Revisionshauptverhandlung teilnehmen möchten, einen tage- bis wochenlangen Gefangenentransport über verschiedene Justizvollzugsanstalten zum Zwecke der Überstellung ersparen. Sie ermöglicht eine flexiblere Terminierung und Durchführung der Revisionshauptverhandlung auch bei allgemeinen Hindernissen (wie etwa Naturkatastrophen, Flug- und Bahnstreiks, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Viren). Zugleich kann das Recht auf Mitwirkung inhaftierter Angeklagter an der Revisionshauptverhandlung dadurch gestärkt werden, dass ihnen ein Anspruch auf Teilnahme per Videokonferenz in denjenigen Fällen gewährt wird, in denen das Gericht nach seinem Ermessen gemäß § 350 Absatz 2 Satz 3 StPO von einer Vorführung absieht.

6. Hybridaktenführung und Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenbestandteile

Geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile (Verschlussachen), die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, sollen für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren neben der elektronischen Akte weiterhin in Papierform angelegt, übermittelt und geführt werden dürfen.

Im Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) wurde festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2026 die Akten in allen Verfahrensordnungen ausschließlich elektronisch zu führen sind. Zudem sehen die §§ 130a und 130d ZPO, die §§ 32a, 32b, 32d, 32f StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 110c OWiG), die §§ 14 und 14b FamFG, die §§ 46c und 46g ArbGG, die §§ 65a und 65d SGG, die §§ 55a und 55d VwGO und die §§ 52a und 52d FGO bislang vor, dass unter anderem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Behörden eine Vielzahl von Dokumenten (wie beispielsweise vorbereitende Schriftsätze) grundsätzlich nur elektronisch übermitteln dürfen. Die Möglichkeit, bestimmte Verfahren oder einzelne Aktenbestandteile von der elektronischen Aktenführung oder Übermittlungspflicht auszunehmen, ist nicht vorgesehen. Zwar sehen die Verfahrensordnungen vor, dass auch nach dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegte Akten als solche weitergeführt werden. Dies betrifft aber lediglich solche Papierakten, die vor dem Stichtag angelegt worden sind (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 71).

Die ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, kann technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden. Für die Digitalisierung und Übermittlung von Verschlussachen gelten je nach Geheimhaltungsgrad jeweils besondere technische und organisatorische Anforderungen, die nach den aktuellen technischen Gegebenheiten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umgesetzt werden können. Deshalb soll für die Digitalisierung und den elektronischen Austausch von Verschlussachen mit den Geheimhaltungsgraden „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ und „VS-VERTRAULICH“ mit einer Öffnungsklausel in allen Verfahrensordnungen eine längere Übergangsphase vorgesehen werden als bislang. Die mit diesen Geheimhaltungsgraden eingestuften Verschlussachen sollen

bis zum 31. Dezember 2035 weiter in Papierform übermittelt und zur Akte gegeben werden können. Für die Beigabe von Verschlussachen in Papierform zur elektronischen Akte soll die sogenannte Hybridaktenführung, also die Führung einer Akte teils in Papier-, teils in elektronischer Form, in diesen Fällen zugelassen werden.

7. Hybridaktenführung während der Pilotierungsphase

Während der Pilotierungsphase der elektronischen Akte bis zum 31. Dezember 2025 soll die Weiterführung elektronisch geführter Akten als Papierakten ermöglicht werden.

Auf Grundlage der bisherigen Rechtslage ist unklar, ob und in welchen Fällen während der Pilotierungsphase elektronisch geführte Akten nach einem Zuständigkeitswechsel zu einer noch nicht an die elektronische Akte angeschlossenen Stelle in Papier weitergeführt werden können, oder ob der bereits elektronisch vorliegende Teil ausgedruckt werden muss, so dass eine einheitliche Papierakte entsteht. Die bisherigen Erfahrungen der Pilotierung haben gezeigt, dass eine Einführung der elektronischen Akte häufig nicht zeitgleich in allen Instanzen und insbesondere auch nicht im Vollstreckungsverfahren erfolgen kann. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise das Erkenntnisverfahren bereits elektronisch geführt wird, die Akten im Vollstreckungsverfahren jedoch noch in Papierform geführt werden. Um eine möglichst reibungslose Pilotierung zu ermöglichen und zu vermeiden, dass bereits elektronisch vorliegende, unter Umständen sehr umfangreiche Aktenteile wieder in Papierform überführt werden müssen, soll klargestellt werden, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich bestimmen können, dass auch eine elektronisch begonnene Akte als Hybridakte für die Dauer der Pilotierung bis zum 31. Dezember 2025 weitergeführt werden darf.

8. Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Seitens der Anwalt- und auch der Mandantschaft besteht ein Bedürfnis nach einer möglichst einfachen und barrierefreien elektronischen Übermittlung der Berechnung. Vor diesem Hintergrund soll für die Vergütungsberechnung künftig die Textform genügen, ohne dass damit jedoch Abstriche bei der Verantwortung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Rechnung verbunden sind.

9. Anpassungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht

Der Entwurf erweitert die Möglichkeiten digitaler Kommunikation in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen. Mit Blick auch auf Artikel 28 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18), im Folgenden: Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie, wonach Gläubiger ihre Forderungen auf elektronischem Weg anmelden können müssen, wird in § 174 Absatz 4 der Insolvenzordnung (InsO) das Erfordernis gestrichen, dass der Verwalter der elektronischen Anmeldung zustimmt. Zur Flankierung der nach Artikel 28 Buchstabe c der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie zu eröffnenden Möglichkeit, den Gläubigern elektronische Mitteilungen zu machen, soll die Unterhaltung eines Gläubigerinformationssystems nach § 5 Absatz 5 InsO für sämtliche Insolvenzverfahren verpflichtend vorgegeben werden. Zudem sollen Gläubiger, welche elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege im Sinne des § 130a ZPO empfangen können, mit der Aufforderung zur Anmeldung ihrer Forderungen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, elektronischen Zustellungen im Sinne des § 173 ZPO zuzustimmen. Soweit Gläubiger sich damit einverstanden erklären, wird der Weg für

Zustellungen nach § 173 ZPO auch in dem Fall eröffnet, in dem der Verwalter mit der Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO beauftragt wird.

Die Regelungen zur Publizität öffentlicher Restrukturierungssachen (§§ 84 und 85 StaRUG) werden systematisch klarer strukturiert und auf solche Gegenstände beschränkt, an denen ein Informationsinteresse besteht. Zudem wird § 86 StaRUG ergänzt um die Internetadresse des Bekanntmachungsportals, unter der die öffentlichen Bekanntmachungen in Restrukturierungssachen schon heute zugänglich sind. Die Ergänzung dient der Angleichung der Vorschrift an die Struktur des § 9 Absatz 1 Satz 1 InsO und erleichtert auf diese Weise die Auffindbarkeit des Portals. Soweit in den §§ 20 und 21 StaRUG noch schriftliche Einberufungen vorgesehen sind, wird klargestellt, dass Formerleichterungen vereinbart werden können.

10. Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfangreichen Akten

Nach der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV), der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV), der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung (StVollzGerAktÜbV) und der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) erfolgt die Übermittlung elektronischer Akten zwischen aktenführenden Behörden und Gerichten untereinander über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard beruht, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Übermittlung elektronischer Akten kann zusätzlich auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig. Zudem ist die Übermittlung der Akte auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger zulässig, wenn aus technischen Gründen eine elektronische Übermittlung vorübergehend nicht möglich ist. Auf Anforderung ist dann die elektronische Akte nachzureichen.

Die Übermittlung über das EGVP ist jedoch mengenmäßigen Limitierungen unterworfen, die im Einzelfall beim Aktenversand überschritten werden können. Nach wohl überwiegender Auffassung liegt in diesen Fällen jedoch kein Fall der „vorübergehenden“ technischen Unmöglichkeit vor, da die Mengenbeschränkung längerfristig besteht. Um gleichwohl eine rechtssichere Übermittlung der Akten zu ermöglichen, soll auch für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden.

11. Beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im ERV

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung des Organisations- („Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach sollen geschaffen werden. Hierfür soll in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) das Identifizierungsverfahren ELSTER (vgl. § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO)) ergänzt werden.

Organisationen oder Unternehmen können bislang über ein kostenpflichtiges besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder mit Hilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur elektronische Erklärungen gegenüber der Justiz abgeben. Während die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Anbindung des OZG-Bürgerkontos an das EGVP bereits geschaffen wurden (vgl. § 130a Absatz 4 Nummer 5 ZPO), ist eine Kommunikation über das Organisations- („Unternehmens“-)Konto bisher rechtlich nicht möglich, da die ERVV das für das OZG-Organisationskonto gewählte Identifikationsverfahren nach § 87a Absatz 6 AO (ELSTER; vgl. die §§ 2 Absatz 5 Satz 4, 3 Absatz 2 Satz 3 OZG) nicht

als Identifizierungsmittel zulässt. Im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz soll das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationskonto zugelassen werden.

III. Alternativen

Hinsichtlich der Hybridaktenführung, den Erleichterungen bei Schriftformerfordernissen im Strafverfahren sowie bei der anwaltlichen Vergütungsberechnung, der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung und der Aufnahme von ELSTER in die ERVV gibt es zur Lösung der beschriebenen Probleme keine Alternative.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit zwischen Gericht und Gläubigern in Insolvenzverfahren käme auch eine Weiterentwicklung des § 8 Absatz 1 InsO sowie in Restrukturierungsverfahren eine Weiterentwicklung des § 41 Absatz 1 StaRUG in Betracht. Wenn dort Zustellungen durch Aufgabe zur Post ausreichend sind, könnte auch eine Übermittlung per einfacher Mail ausreichend sein. Allerdings wurde für elektronische Zustellungen in § 173 ZPO aus Gründen der Rechtssicherheit allein ein sicherer Übermittlungsweg zugelassen. Eine weitergehende Vereinfachung der Übermittlungswege in Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren wäre mit der hiermit verbundenen konzeptionellen Grundentscheidung nicht vereinbar, sodass allein die elektronische Zustellung nach § 173 ZPO als sichere Übermittlungsalternative genutzt werden kann.

Für die Forderungsanmeldung in Insolvenzverfahren könnte auch auf das prozessuale Schriftformerfordernis (§ 174 Absatz 1 Satz 1 InsO) insgesamt verzichtet werden. Das würde einen Verzicht auf die Möglichkeit der Nachforderung von Papierdokumenten bedeuten. Wegen der Notwendigkeit einer Nachweisführung bei streitigen Forderungen soll das prozessuale Schriftformerfordernis jedoch beibehalten werden.

Die im Entwurf vorgesehene Zulassung einer elektronischen Forderungsanmeldung könnte auch noch weitergehend mit Vorgaben für einheitliche technische Einreichungs- und Verarbeitungsstandards verbunden werden. Dies wird zuweilen aus der gerichtlichen Anwendungspraxis angeregt, um die spätere Zulieferung an die Gerichte und die dortige Weiterverarbeitung zu erleichtern. Die Einführung würde jedoch einen erheblichen Umstellungsaufwand in der gesamten Verwalterschaft auslösen, weil die derzeit verwendete Verwaltersoftware sehr uneinheitlich ist und Schnittstellen zur Weiterleitung der Anmeldungen an die Gerichte noch in keiner Softwarelösung vorhanden sind.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die vorgeschlagenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (für die Artikel 1 bis 33 und 35 bis 43: Gerichtliches Verfahren; für Artikel 34: Gerichtsverfassung; für Artikel 35: Rechtsanwaltschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Entwurf, insbesondere die darin vorgeschlagene Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S.1).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung des Strafverfahrens führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen.

Durch die Erleichterungen bei der Schriftform im Strafverfahren werden Medienbrüche vermieden und damit ansonsten notwendiges Ausdrucken und Wiedereinscannen obsolet. Die Einführung der Hybridaktenführung ermöglicht ebenfalls eine erleichterte Einführung der elektronischen Akte und vermeidet umfängliche Scanarbeiten beziehungsweise das Ausdrucken von bereits elektronisch vorliegenden Aktenteilen.

Soweit ermöglicht wird, dass bestimmte Verfahrensbeteiligte Scans von schriftformbedürftigen Anträgen und Erklärungen von Naturalbeteiligten und Dritten auch elektronisch einreichen können, ohne dass es einer qualifizierten elektronischen Signatur des Vertretenen bedarf, führt dies ebenfalls zu einer Vereinfachung. Eine künstliche Aufspaltung von elektronischen und papiernen Einreichungen ist nicht mehr erforderlich. Zugleich entfallen bei den Gerichten und Behörden notwendige Scanarbeiten zur Überführung von Papieranträgen in die digitale Form.

Aufgrund der Ermöglichung der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung ist eine Verschiebung der in Haft befindlichen Angeklagten nur noch in geringerem Umfang notwendig. Die audiovisuelle Teilnahme ermöglicht zudem wegen des Verzichts auf An- und Abreisezeiten eine flexiblere Termingestaltung bei den Gerichten.

Die Anbindung des Organisations-(„Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach durch Aufnahme des Identifizierungsverfahrens ELSTER in die ERVV bedeutet eine Zugangserleichterung für Organisationen zum Elektronischen Rechtsverkehr, da das ELSTER-Zertifikat im Vergleich zu den übrigen Identifizierungsmöglichkeiten einen höheren Verbreitungsgrad hat. Die Änderung ermöglicht somit eine gesteigerte Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs von Organisationen und Unternehmen mit Gerichten und trägt dadurch zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Wegfall des Schriftformerfordernisses bei der anwaltlichen Vergütungsberechnung führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechnungsübermittlung und vermeidet Medienbrüche sowohl bei der Anwaltschaft als auch bei den Mandantinnen und Mandanten.

Die Pflicht zur Verwendung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren und die Ermöglichung einer elektronischen Forderungsanmeldung vereinfachen die Verfahrensführung beim Insolvenzverwalter und mittelbar auch in den Gerichten und leisten auf diese Weise einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Die Abschaffung der Schwellenwerte für die zwingende Anwendung elektronischer Gläubigerinformationssysteme dient zugleich auch der Rechtsvereinfachung, da die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die zwingende Anwendung des Gläubigerinformationssystems entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die Nutzung elektronischer Kommunikationswege in der Justiz regelt, leistet er einen unmittelbaren Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16

„Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt unter anderem, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen (Zielvorgabe 16.3) und leistungsfähige Institutionen aufzubauen (Zielvorgabe 16.6). Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem die elektronische Forderungsanmeldung und erweiterte elektronische Mittelungswege an die Gläubiger in Insolvenzverfahren zu einer effizienteren Verfahrensführung beitragen und die elektronische Forderungsanmeldung zugleich auch die Zugangsmöglichkeit zur Justiz erleichtert.

Indem der Entwurf die elektronische Einreichung von Dokumenten verbessert, leistet er einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.7, die bedarfsorientierte und inklusive Entscheidungsfindung auf allen Ebenen verlangt. Der Entwurf trägt zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei, indem er Verwaltungsverfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie abbaut.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

- Ziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, indem er eine belastbare Infrastruktur aufbaut und Innovationen unterstützt,
- Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, indem er zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs im Personenverkehr durch verminderte Reisetätigkeit beiträgt und
- Ziel 13: „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, indem er zur Papiervermeidung beiträgt und so den Ressourcenverbrauch reduziert.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“)

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben für den Bund bestehen nicht. Insbesondere verfügen der Bundesgerichtshof und die Bundesanwaltschaft bereits in ausreichendem Umfang über Videokonferenzsysteme, um eine audiovisuelle Teilnahme an der strafrechtlichen Revisionshauptverhandlung zu ermöglichen. Der Bundesgerichtshof verfügt derzeit über vier mit Videotechnik ausgestattete Verhandlungssäle, was auskömmlich sein dürfte.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Zulassung des ELSTER-Zertifikats als Identifizierungsmittel für Organisationen in der ERVV und der hierdurch gegebenen Möglichkeit zur Anbindung der OZG-Organisationen an das EGVP werden letztlich die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation für Verfahrensbeteiligte aus der Wirtschaft mit den Gerichten erweitert. Für die zur Nutzung dieses neuen elektronischen Kommunikationsweges erforderliche Erstidentifizierung mittels eines kostenfreien ELSTER-Zertifikats entstehen der Wirtschaft keine Kosten. Die bislang für Organisationen zulässigen Identifizierungsmittel waren hingegen mit nicht ganz unerheblichen Kosten verbunden. Sofern die Erstidentifizierung vor einer Notarin oder einem Notar vorgenommen wird, ist mit ungefähr 50 Euro (gegebenenfalls zuzüglich 25 Euro), zu rechnen. Bei der alternativen Erstidentifizierung über ein qualifiziertes elektronisches Siegel können für eine Einzelplatzlösung Kosten in Höhe von etwa 357 Euro jährlich entstehen; für eine sogenannte Multicard, die von mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden kann, können Kosten in Höhe von etwa 714 Euro jährlich entstehen (Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 3). Mit der Identifizierung über das ELSTER-Zertifikat ist daher mit erheblichen Kostenersparnissen zu rechnen. Da jedoch mit Ausnahme der in § 173 Absatz 2 ZPO näher bezeichneten Kommunikationspartner der Justiz keine Nutzungspflichten für Organisationen für den Elektronischen Rechtsverkehr bestehen und auch die technische Anbindung der OZG-Organisationen noch am Anfang steht, kann die Kostenersparnis derzeit nicht konkret beziffert werden. Aufgrund der weiten Verbreitung des ELSTER-Zertifikats ist allerdings mit einer vermehrten Nutzung der neuen elektronischen Kommunikationswege zu rechnen.

Bei der Anwaltschaft ist mit Einsparungen dadurch zu rechnen, dass Vergütungsberechnungen nicht mehr ausgedruckt oder qualifiziert elektronisch signiert werden müssen, sondern dem Rechnungsempfänger in Textform elektronisch übersandt werden können. In welcher Höhe die Einsparungen konkret bestehen, soll im Rahmen der Beteiligung der Verbände ermittelt werden.

Durch die Änderungen der InsO und des StaRUG entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand. Das elektronische Gläubigerinformationssystem ist aufgrund seiner zwingenden Anwendung in Insolvenzverfahren über das Vermögen mittelgroßer und großer Unternehmen bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden. Auf die vorhandenen IT-Systeme kann zurückgegriffen werden, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Die Nutzung der elektronischen Forderungsanmeldung war auch bisher schon möglich, soweit der Insolvenzverwalter zugestimmt hat. Da lediglich die Notwendigkeit der Zustimmung entfällt, wird auf Seiten der Anmeldenden kein neuer Erfüllungsaufwand ausgelöst. Da für die elektronische Forderungsanmeldung kein bestimmtes Format vorgegeben ist, werden auch für die Verwalterschaft keine Anpassungen der dort verwendeten Softwaresysteme notwendig sein.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein nur geringfügiger Erfüllungsaufwand in der Verwaltung, der zum jetzigen Zeitpunkt im Einzelnen noch nicht beziffert werden kann. Es ist beabsichtigt, zur weiteren Konkretisierung das Ergebnis der Beteiligung der Länder, Verbände und des Geschäftsbereichs abzuwarten.

Hinsichtlich der Einführung der Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung können Kosten für die Ausstattung der Strafsenate der Oberlandesgerichte sowie der Revisionsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit Videokonferenztechnik entstehen. Beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft fallen keine Kosten an. Insoweit ist davon auszugehen, dass der Bundesgerichtshof und die Bundesanwaltschaft bereits in ausreichendem Umfang mit Videokonferenzsystemen ausgestattet sind. Der Bundesgerichtshof verfügt derzeit über vier mit Videotechnik ausgestattete Verhandlungssäle, was auskömmlich sein dürfte. Etwaiger dennoch bestehender Mehrbedarf wird im Rahmen der Beteiligung der Länder, Verbände und des Geschäftsbereichs abgefragt

werden. Die Justizvollzugsanstalten müssen bereits heute mit Videokonferenztechnik ausgestattet sein, da § 118a Absatz 2 Satz 2 StPO seit 2013 vorsieht, dass auch Haftprüfungen im Wege der Videokonferenztechnik durchgeführt werden können. Ebenso bestimmt § 463e StPO, dass die Anhörung im Strafvollstreckungsverfahren im Wege der Übertragung von Bild und Ton erfolgen kann.

Die Möglichkeit der Einführung einer Hybridaktenführung und papiernen Übermittlung für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile und Dokumente ist Erfüllungsaufwandsneutral. Dadurch werden zwar der Bund und die Länder jedenfalls derzeit von der Verpflichtung entbunden, ein System zu entwickeln, welches die analogen Abläufe und Sicherheitsstandards für höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Aktenbestandteile in die digitale Form zu überführen beziehungsweise Doppelstrukturen oder das ressourcenintensive Einscannen bislang in Papier geführten Aktenteile vermeidet. Insoweit handelt es sich jedoch um fiktive bzw. hypothetische Entlastungen, die sich aus dem Vergleich eines künftigen noch nicht implementierten Verfahrens mit einem hierzu künftigen kontrafaktischen Verfahren ergeben, welche nicht dem Erfüllungsaufwand zugerechnet werden. Die ursprünglichen Schätzungen hinsichtlich des mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen Erfüllungsaufwands (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 38) werden durch die geplanten Änderungen jedoch möglicherweise geringer ausfallen. Das gleiche gilt hinsichtlich der möglichen Übermittlung von umfänglichen Akten auf physischen Datenträgern.

5. Weitere Kosten

a) Bürgerinnen und Bürger

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten formwährend als Scans über bestimmte Verfahrensbeteiligte einzureichen, fallen Einsparungen durch wegfallende Portokosten bei den Bürgerinnen und Bürgern an. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 3,2 Millionen Gerichtsverfahren neu eröffnet (vgl. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Gerichte_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=5), darunter geschätzt 2,3 Millionen (bzw. 70 Prozent) sogenannte „Anwaltsprozesse“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31). Es liegen keine amtlichen oder nicht-amtlichen Statistiken dazu vor, wie viele Erklärungen durchschnittlich pro Verfahren von natürlichen Verfahrensbeteiligten und Dritten eingereicht werden. Nachfolgend wird angenommen, dass durchschnittlich pro Verfahren 0,5 derartige Erklärungen eingereicht werden. Zudem wird angenommen, dass die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung künftig in 80 Prozent der Fälle genutzt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28399, S. 31). Gemäß diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass langfristig rund 920 000 Erklärungen elektronisch übermittelt werden. Durch den Wegfall von Portokosten in Höhe von zwei Euro pro Übermittlung werden Bürgerinnen und Bürger durch die Rechtsänderungen um insgesamt 1,8 Millionen Euro entlastet.

Ebenso ist durch die Erleichterungen bei der Strafantragstellung (§ 158 Absatz 2 StPO-neu) mit Einsparungen durch wegfallende Portokosten bei den Bürgerinnen und Bürgern zu rechnen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 4,9 Millionen Ermittlungsverfahren erledigt, (vgl. StBA, Fachserie 10 Reihe 2.6, S. 21). Wie viele der Verfahren auf einen Strafantrag gemäß § 158 Absatz 2 StPO zurückzuführen sind, ist nicht bekannt. Geht man davon aus, dass in 50 Prozent der von Staatsanwaltschaften und Polizeien eingeleiteten Verfahren förmliche Strafanträge im Sinne des § 158 Absatz 2 StPO gestellt werden, beträgt die jährliche Gesamtzahl rund 2,3 Millionen. Geht man weiterhin davon aus, dass die vereinfachte elektronische Antragstellung in 10 Prozent der Fälle in Anspruch genommen wird, reduziert sich durch den Wegfall von Portokosten – zwei Euro pro Fall – der Erfüllungsaufwand für rund 230 000 Fälle um insgesamt geschätzt 460 000 Euro pro Jahr.

Zudem ist mit Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern durch die nunmehr eingeführte Möglichkeit zur audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung zu rechnen, da dadurch weniger Reise- und Übernachtungskosten anfallen. Im Jahr 2021 gab

es rund 8 800 strafrechtliche Revisionsverfahren vor den Oberlandesgerichten (5 089 Verfahren) und dem Bundesgerichtshof (3 705 Verfahren) (vgl. https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Geschaeftsentwicklung_Gerichte_Staatsanwaltschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=5). In wie vielen Fällen eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist in der Statistik nicht erfasst. Wie viele Termine in Zukunft im Wege einer Bild-Ton-Übertragung stattfinden werden und wie hoch die Entlastungen durch den Wegfall von Wegezeiten und -sachkosten sein wird, kann nur schwer prognostiziert werden. Geht man zum Beispiel davon aus, dass über alle Verfahren hinweg durchschnittlich 0,1 Termine pro Verfahren via Bild-Ton-Übertragung stattfinden werden, entfallen in 880 Fällen Wegezeiten und -sachkosten. Gemäß Leitfaden (Anhang 6) und Kalkulationen des Statistischen Bundesamtes betragen die Wegezeiten zu Oberlandesgerichten bzw. zum Bundesgerichtshof 59 Minuten bzw. 4,2 Stunden und die Wegekosten 13,20 Euro bzw. 158 Euro. Ebenfalls können für Verhandlungen vor dem Bundesgerichtshof Übernachtungskosten in Höhe von 80 Euro berücksichtigt werden. Folglich werden Bürgerinnen und Bürger durch tatsächlich stattfindende Bild-Ton-Übertragungen pro Jahr um geschätzt 2 000 Stunden und 95 000 Euro entlastet.

Hinzukommen Einsparungen durch verminderte Reiseaufwände der Verteidigerinnen und Verteidiger, soweit diese Kosten von den Angeklagten und nicht von der Staatskasse zu tragen sind. Auch bei den Revisionsverteidigerinnen und -verteidigern dürften wegen der Möglichkeit der audiovisuellen Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung weniger Reise- und Übernachtungskosten sowie der mit der Abwesenheit verbundene Verdienstaufschlag anfallen. Da jedoch nicht abgesehen werden kann, in wie vielen Fällen die Verteidigung einen entsprechenden Antrag stellen wird, können die Einsparungen nicht genau beziffert werden. Legt man jedoch zugrunde, dass künftig in 880 Fällen strafrechtliche Revisionshauptverhandlungen im Wege der Bild-Ton-Übertragung statt, entfallen ebenfalls für die Revisionsverteidigerinnen und -verteidiger Reise- und Übernachtungskosten. Als Reisezeit wird der Zeitaufwand für Hin- und Rückweg angesetzt, also für Verfahren vor Oberlandesgerichten bzw. dem Bundesgerichtshof 59 Minuten bzw. 4,2 Stunden. Die Reisekosten betragen 13,20 Euro bzw. 158 Euro pro Fall; ebenfalls ist ein Tage- und Abwesenheitsgeld gemäß Nummer 7005 VV RVG in Höhe von 50 Euro bzw. 80 Euro anzusetzen. Es entsteht somit eine Entlastung von geschätzt rund 120 000 Euro.

b) Wirtschaft

Weitere Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

c) Verwaltung

Durch die Möglichkeit, schriftliche Erklärungen von Verfahrensbeteiligten und Dritten formwährend als Scans über bestimmte Verfahrensbeteiligte einzureichen, entfallen Kosten für das Einscannen, um die ursprünglich schriftlich eingereichten Dokumente in die ab 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Akte zu überführen. Durch die künftig 920 000 elektronisch übermittelten Erklärungen von Verfahrensbeteiligten (vgl. Abschnitt bei Bürgerinnen und Bürger) entfällt bei Gerichten der Aufwand für das (rechtsichere) Scannen dieser Dokumente. Wird ein Arbeitsaufwand von fünf Minuten pro Scanvorgang angesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/1067, S. 48), verringert sich bei einem Lohnsatz von 34 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, mittlerer Dienst, Durchschnitt aller Verwaltungsebenen) der Erfüllungsaufwand um insgesamt 2,6 Millionen Euro.

Einsparungen sind auch hinsichtlich der Abschaffung von Unterschriftserfordernissen für schriftliche Erklärungen des Bürgers bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden und der Erleichterungen bei der Strafantragstellung (Artikel 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 und 9) zu erwarten, da der Aufwand des Einscannens von schriftlichen Erklärungen in Teilen entfällt. Für die künftig rund 230 000 elektronisch eingereichten förmlichen Strafanträge (vgl. Abschnitt Bürgerinnen und Bürger) entfällt Arbeitsaufwand für das Scannen dieser Anträge. Bei einem Arbeitsaufwand von fünf Minuten pro Scanvorgang (vgl.

Bundestagsdrucksache 18/1067, S. 48), verringert sich bei einem Lohnsatz von 34 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9, mittlerer Dienst, Durchschnitt alle Verwaltungsebenen) der Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 660 000 Euro.

Mit weiteren Einsparungen ist durch die Klarstellung zu rechnen, dass die Bekanntgabe eines Beschlusses in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Abschrift zu erfolgen hat. Durch die Klarstellung wird die elektronische Bekanntgabe ermöglicht. Es entfallen somit der Aufwand für die Anfertigung der (Papier-)Ausfertigung und die Kosten für die Versendung in Papierform.

Gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Ausstattung von Strafsenaten oder Staatsanwaltschaften mit Videokonferenztechnik (siehe Abschnitt 4.c)) steht die Einsparung erheblicher Kosten und erheblichen Organisationsaufwands entgegen, die mit der Anreise zum Hauptverhandlungstermin und im Fall der Teilnahme inhaftierter Angeklagter an der Revisionshauptverhandlung mit deren Verschubung und Vorführung verbunden sind. Zudem entstehen Einsparungen durch verminderte Reisekosten für Revisionsverteidigerinnen und -verteidiger (siehe Abschnitt Bürgerinnen und Bürger), soweit diese Kosten durch die Staatskasse zu tragen sind.

Die Möglichkeit der Einführung einer Hybridakte für elektronisch begonnene Akten ist kostenneutral, da es sich insoweit lediglich um eine Klarstellung handelt.

Bei den zu erwartenden Einsparungen durch die Möglichkeit der Einführung einer Hybridakte für in Papier begonnene Akten handelt es sich um fiktive bzw. hypothetische Entlastungen, die sich aus dem Vergleich eines künftigen noch nicht implementierten Verfahrens mit einem hierzu künftigen kontrafaktischen Verfahren ergeben. Die ursprünglichen Schätzungen hinsichtlich des mit der Einführung der elektronischen Akte verbundenen Erfüllungsaufwands (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 38) werden durch die geplanten Änderungen jedoch möglicherweise geringer ausfallen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Vorschrift zur Einführung einer Hybridaktenführung für geheimhaltungsbedürftige Dokumente und Aktenteile ist auf zehn Jahre befristet. Die technischen Möglichkeiten erlauben eine elektronische Aktenführung und -übermittlung bei Geheimschutzvorgängen, die höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, derzeit nicht; insoweit sind jedoch weitere technische Entwicklungen zu erwarten.

Die Vorschrift zur Einführung einer Hybridakte, die elektronisch begonnen und in Papierform weitergeführt wird, ist bis zum Ende der Pilotierungsphase der elektronischen Akte in der Justiz zum 31. Dezember 2025 befristet.

Im Übrigen sind weder eine Befristung noch eine Evaluierung angezeigt.

Was die Vorschläge zur weiteren Digitalisierung des Strafverfahrens betrifft, handelt es sich um Änderungen, die im Sinne einer agilen Rechtsetzung fortwährend überprüft und angepasst werden. Im Übrigen wird das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) drei Jahre nach dem vollständigen Inkrafttreten am 1. Januar 2026

evaluiert werden, so dass auch die bis dahin eingebrachten Änderungen berücksichtigt werden können.

Eine Befristung der insolvenz- und restrukturierungsrechtlichen Regelungen ist nicht vorgesehen, da der Entwurf insoweit der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie dient, deren Vorgaben ihrerseits nicht befristet sind. Eine Evaluation ist aufgrund der Geringfügigkeit der Rechtsänderungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 32)

Derzeit erlaubt die gesetzliche Regelung zur elektronischen Aktenführung nicht, Akten, die in Papierform angelegt wurden, elektronisch fortzuführen. Sollen solche Akten elektronisch geführt werden, muss der gesamte bisherige Akteninhalt digitalisiert werden. § 32 Absatz 1 Satz 1 StPO sieht zur Vermeidung der Führung von Hybridakten lediglich vor, dass solche Akten von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung ausgenommen bleiben können. Diese Regelung hat sich im Lauf der Pilotierung als nicht sinnvoll erwiesen. Deshalb soll künftig eine elektronische Fortführung in Papierform angelegter Akten auch ohne eine Übertragung der in Papierform vorliegenden Aktenteile in ein elektronisches Dokument möglich sein.

Der neue Absatz 1a sieht hierzu vor, dass die Bundesregierungen und Landesregierungen jeweils für ihren Bereich bestimmen können, dass Akten, die bereits in Papier geführt werden in elektronischer Form weitergeführt werden können, ohne dass die bereits bestehenden Papierteile der Akte nachdigitalisiert werden müssen. Neben der Möglichkeit, die elektronische Weiterführung in der Verordnung ab einem bestimmten Datum vorzusehen, besteht auch die Möglichkeit, die elektronische Weiterführung von einem bestimmten Ereignis abhängig zu machen. Dies kann zum Beispiel ein Wechsel in der Zuständigkeit, eine Abgabe an ein anderes Gericht oder der Beginn des Vollstreckungsverfahrens sein.

Die Möglichkeit, in Papier begonnene Akten in elektronischer Form weiterzuführen, ist dabei auf Akten begrenzt, die vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte am 1. Januar 2026 in Papier angelegt wurden. Akten, die nach dem 1. Januar 2026 angelegt werden, sind (vorbehaltlich der Regelung des geplanten § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung (StPOEG)) ausschließlich elektronisch zu führen.

Um die Umsetzung der Regelung in der Praxis zu erleichtern, ist die Möglichkeit der Entscheidungsdelegation entsprechend der bereits vorhandenen Regelung in § 32 Absatz 1 StPO vorgesehen. Die Feststellung, dass die Rechtsverordnung der Bundesregierung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist rein deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 32a)

Die Änderung erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Dokumente von Beschuldigten, weiteren Verfahrensbeteiligten oder Dritten formwährend als elektronische Dokumente einzureichen.

Die Regelung entspricht § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Entgegen der Regelung in der ZPO soll die Regelung im Strafverfahren auf professionelle Verfahrensbeteiligte (Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) beschränkt werden.

Zu Nummer 3 bis Nummer 5 (Änderung der §§ 81f, 81g und 81h)

Das geltende Recht zur molekulargenetischen Untersuchung, zur DNA-Identitätsfeststellung und zur DNA-Reihenuntersuchung sieht in den jeweiligen Verfahrensvorschriften vor, dass die Einwilligung in die molekulargenetische Untersuchung nach § 81f Absatz 1 StPO, die Einwilligung in die Entnahme von Körperzellen und in die molekulargenetische Untersuchung dieser Körperzellen nach § 81g Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO und die Einwilligung in die DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h Absatz 1 StPO jeweils schriftlich erteilt werden müssen. Das führt jedoch bei Führung der Akten in elektronischer Form zu einem Medienbruch und damit verbundenen Aufwänden für das Ausdrucken und Wiedereinscannen der Erklärungen. Dieses Schriftformerfordernis soll daher in Konstellationen, in denen Betroffene und das jeweilige Strafverfolgungsorgan jeweils gleichzeitig anwesend sind, durch die Anfertigung eines Protokolls oder eine sonstige Dokumentation der Einwilligung durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen ersetzt werden können. Damit wird die Rechtslage zur DNA-Untersuchung den inzwischen geänderten Vorschriften zur Vernehmung angepasst, bei denen ebenfalls keine Unterschrift unter dem Vernehmungsprotokoll mehr zu leisten ist.

Wegen des Verweises von § 81e Absatz 2 Satz 4 StPO auf § 81f Absatz 1 StPO gilt die Regelung auch für die molekulargenetische Untersuchung von Material bekannter Spurenverursacher.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 114b)

Nach § 114b Absatz 1 Satz 1 StPO ist der verhaftete Beschuldigte unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren; den Erhalt der Belehrung über die Rechte bei Freiheitsentziehungen soll er nach § 114b Absatz 1 Satz 4 StPO schriftlich bestätigen. Auch dieses Schriftformerfordernis führt zu einem Medienbruch und soll daher dahingehend modifiziert werden, dass der Erhalt der Belehrung durch den verhafteten Beschuldigten künftig auch von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart des Beschuldigten protokolliert oder auf sonstige Weise dokumentiert werden kann. Die Einholung einer schriftlichen Bestätigung, die sodann zu den Akten genommen wird, soll daneben nach wie vor zulässig bleiben.

Die durch das Gericht im Rahmen der Vorführung vor den zuständigen oder nächsten Richter zu erteilenden Belehrungen (§ 115 Absatz 3 und 4, § 115a Absatz 2 und 3 StPO) sind bereits nach geltendem Recht als wesentliche Förmlichkeiten zu protokollieren (§ 168a Absatz 1 Satz 1 StPO), sodass es insofern einer Rechtsänderung nicht bedarf.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 158)

Zu Buchstabe a

Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO können die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag derzeit bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden, wobei die mündliche Anzeige zu beurkunden ist. Entgegen dem Wortlaut wird die Vorschrift jedoch allgemein dahingehend ausgelegt, dass die Strafanzeige nicht nur mündlich oder schriftlich, sondern formlos, also etwa auch telefonisch oder per E-Mail, erstattet werden kann. Durch die Streichung der Wörter „mündlich oder schriftlich“ soll klargestellt werden, dass auch künftig jede Form der Kontaktaufnahme gegenüber den zuständigen Stellen die Voraussetzungen des § 158 Absatz 1 erfüllt.

Zudem soll der Wortlaut den Formulierungen in § 81f Absatz 1 StPO, § 81g Absatz 3 StPO, § 81h Absatz 1 StPO, § 114b Absatz 1 StPO und § 424 Absatz 2 StPO angeglichen werden, sodass die Erstattung der Anzeige oder die Stellung des Strafantrags sowie deren jeweiliger Inhalt durch die aufnehmende Person entsprechend zu protokollieren oder in

sonstiger Weise zu dokumentieren sind. Anders als bei den genannten Vorschriften ist aber auch bei der Antragstellung durch Abwesende keine Form zu wahren.

Eine schriftliche Antragstellung soll damit auch künftig zulässig bleiben. Die Dokumentation von schriftlich oder elektronisch eingereichten Strafanzeigen oder -anträgen kann dadurch erfolgen, dass diese zum Ermittlungsvorgang oder zur Akte genommen werden.

Zu Buchstabe b

Nach § 158 Absatz 2 StPO muss der (Straf-)Antrag nach derzeitiger Rechtslage bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden. Aufgrund der Rechtsprechung des BGH, die für Strafanträge, die als Papierdokument angebracht werden, angesichts des Zwecks der Schriftform gewisse Lockerungen anerkannt hat, besteht eine unterschiedliche Behandlung von in Papierform und elektronisch eingereichten Anträgen. Dies gilt, sofern aus dem Schriftstück ersichtlich ist, von wem die Erklärung herrührt, und feststeht, dass sie mit Wissen und Wollen der berechtigten Person der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. 5 StR 398/21 [NJW 2022, 2768 Rn. 11] m.w.N.). Für die elektronische Strafantragstellung hat der BGH indes angesichts des Wortlauts des § 158 Absatz 2 StPO entschieden, dass diese nur über die in § 32a StPO eröffneten Wege erfolgen kann, so dass die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg, insbesondere über ein elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) oder ein Nutzerkonto nach dem OZG, einzureichen ist (BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. 5 StR 398/21 [NJW 2022, 2768]). Dadurch werden unangemessen hohe Hürden für die digitale Antragstellung aufgestellt, da de lege lata insbesondere eine Strafantragstellung per einfacher E-Mail ausgeschlossen ist.

Künftig soll in diesen Fällen die Schriftform und ihr elektronisches Äquivalent nach § 32a StPO nicht mehr erforderlich sein. Auch in diesen Fällen ist nach § 158 Absatz 1 StPO der Strafantrag lediglich zu protokollieren oder auf sonstige Weise zu dokumentieren. Zusätzlich müssen die Identität und der Verfolgungswille der antragstellenden Person aus der Erklärung und den Umständen ihrer Abgabe eindeutig ersichtlich sein. Damit wird der Gesetzestext hinsichtlich der nicht-digitalen Strafantragstellung an die bereits heute bestehende Rechtsprechung angeglichen.

Diese Voraussetzungen sollen zudem auf die digitale Antragstellung übertragen werden. Auch künftig soll daher die elektronische Antragstellung unter Abwesenden durch die Einhaltung der Vorgaben des § 32a StPO erfolgen können. Darüber hinaus soll es aber auch ausreichen, dass die Ermittlungsbehörden die Identität der antragstellenden Person und seinen Verfolgungswillen auf andere Weise feststellen. Dabei soll die Frage, von dem die Erklärung herrührt und ob sie mit Wissen und Wollen des Berechtigten der zuständigen Stelle zugeleitet worden ist, gegebenenfalls auch im Nachgang geklärt werden können.

Mit der künftigen Regelung sollen daher beispielsweise durch die Länder angepasste Formulare und Masken im Rahmen ihrer Onlineportale, die etwa über eine Abfrage der Personalausweisnummer oder anderweitig die Identität der antragstellenden Person hinreichend sicher aufklären, die Voraussetzungen des § 158 Absatz 2 StPO-E erfüllen.

Auch einfache E-Mails sollen die Voraussetzungen des § 158 Absatz 2 StPO-E erfüllen können, sofern sich daraus Identität und Verfolgungswille der antragstellenden Person – gegebenenfalls auch im Wege der Auslegung – hinreichend eindeutig entnehmen lassen. Die Feststellung der Identität wird beispielsweise bei der Antragstellung über eine behördliche oder bereits dienstlich bekanntgewordene und verifizierte E-Mail-Adresse hinreichend möglich sein. Das gleiche dürfte gelten, wenn im Rahmen eines bereits bestehenden (z. um Beispiel telefonischen) Austauschs zwischen der Polizei und der antragstellenden Person

diese dann per E-Mail einen Strafantrag stellt oder wenn die Identität der antragstellenden Person im Nachgang im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung bestätigt wird.

Für die Wirksamkeit des Strafantrags soll es – wie im geltenden Recht – auf den Inhalt der innerhalb der Frist abgegebenen Erklärung ankommen; eine nachträgliche Heilung soll, wie im geltenden Recht, nicht möglich sein.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 350)

Derzeit ermöglicht es § 350 StPO nach überwiegender Ansicht nicht, dass die Anwesenheit einzelner Verfahrensbeteiligter in der Revisionshauptverhandlung durch eine Teilnahme im Wege der Bild-Ton-Übertragung ersetzt wird. Anders als in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ist eine Ausnahme von der Anwesenheitspflicht und ihre Ersetzung durch eine audiovisuelle Teilnahme bei der Revisionshauptverhandlung jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Künftig soll es deshalb nach § 350 Absatz 3 Satz 1 StPO-E möglich sein, Angeklagten, Verteidigerinnen und Verteidigern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft auf ihren jeweiligen Antrag hin die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung per Videokonferenz zu gestatten. Jeder der genannten Verfahrensbeteiligten kann jeweils für sich den Antrag stellen. Es ist nicht erforderlich, dass etwa die Angeklagte und ihr Verteidiger parallele Anträge stellen. Damit soll die Durchführung der Revisionshauptverhandlung in hybrider Form, d.h. mit einem bzw. einer oder mehreren Verfahrensbeteiligten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik, ermöglicht werden.

Zugleich sollen die Mitwirkungsrechte inhaftierter Angeklagter an der Hauptverhandlung gestärkt werden. Deshalb ist in Satz 2 vorgesehen, dass inhaftierten Angeklagten auf ihren Antrag jedenfalls die Teilnahme per Videokonferenz an der Sitzung zu ermöglichen ist, wenn das Gericht nach seinem Ermessen von ihrer Vorführung nach § 350 Absatz 2 Satz 3 StPO absieht.

Aufgrund der Verweisung in § 79 Absatz 3 Satz 1 OWiG auf die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Revision gilt § 350 Absatz 3 StPO-E entsprechend im Verfahren über die Rechtsbeschwerde in Bußgeldsachen, wenn das Beschwerdegericht gemäß § 79 Absatz 5 Satz 2 OWiG aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheidet.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 424)

Nach § 424 Absatz 2 StPO unterbleibt die Anordnung der Beteiligung einer oder eines Einziehungsberechtigten am Verfahren, wenn die Person, die von der Einziehung betroffen wäre, erklärt, dass sie gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle. Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Erklärung bereits nach geltendem Recht protokollieren. Gegenüber Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft ist die Erklärung jedoch schriftlich zu erteilen, so dass es zu Medienbrüchen kommen kann. Daher soll die Vorschrift entsprechend den übrigen Anpassungen in § 81f Absatz 1 StPO, § 81g Absatz 3 StPO, § 81h Absatz 1 StPO und § 114b Absatz 1 StPO künftig auch für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft eine Protokollierungsmöglichkeit vorsehen. Somit soll die Erklärung künftig entweder schriftlich abgegeben oder von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen in Gegenwart der oder des Betroffenen protokolliert oder auf sonstige Weise dokumentiert werden können.

Aufgrund der Verweise in den §§ 435 Absatz 2, 438 Absatz 1 Satz 2 und 439 StPO bzw. § 87 Absatz 1 OWiG soll die Änderung auch im selbstständigen Einziehungsverfahren sowie im Einziehungsverfahren nach dem OWiG Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Derzeit erlaubt die gesetzliche Regelung zur elektronischen Aktenführung nicht, Akten teilweise in Papierform und teilweise in elektronischer Form zu führen. Zudem besteht nach §§ 32a, 32b, 32d, 32f StPO unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Übermittlungspflicht für bestimmte Dokumente in elektronischer Form. Gleichzeitig kann die ausnahmslos elektronische Übermittlung und Aktenführung von Verschlussachen, die höher eingestuft sind als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, technisch derzeit noch nicht gewährleistet werden.

Die Vorschrift enthält daher in Absatz 1 Satz 1 eine Öffnungsklausel, die für einen Übergangszeitraum von zehn Jahren (vgl. Artikel 4) die Erstellung, Übermittlung und Aktenführung von Dokumenten und Aktenbestandteilen, die als Verschlussachen „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“ oder „VS-VERTRAULICH“ eingestuft sind, weiterhin in Papierform gestattet. Für die Konstellationen, in denen Aktenbestandteile als Verschlussache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, soll die Führung einer Akte in hybrider Form, das heißt mit den nicht eingestuften Aktenbestandteilen in elektronischer Form und den eingestuften Bestandteilen in Papierform, als Ausnahmefall von der ab dem 1. Januar 2026 obligatorischen elektronischen Aktenführung ausdrücklich zugelassen werden. Ebenso sollen für diesen Zeitraum die Pflichten zur elektronischen Übermittlung nach § 32b Absatz 3 und § 32d Satz 2 der Strafprozessordnung von Dokumenten und Aktenanteilen, die als Verschlussache höher als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft sind, nicht bestehen. Satz 2 stellt klar, dass die bislang für die Erstellung, Übermittlung und Führung dieser eingestuften Akten bzw. Aktenbestandteile geltenden Vorschriften nach wie vor Anwendung finden.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bund und die Länder für den Zeitraum der Pilotierung der elektronischen Akte (siehe § 32 Absatz 1 StPO in der Fassung bis zum 31. Dezember 2025). Bis zum Ende der Pilotierungsphase am 31. Dezember 2025 soll es zulässig sein, dass elektronisch begonnene Akten insbesondere bei einem Wechsel der funktionalen Zuständigkeit innerhalb des Verfahrens (zum Beispiel im Vollstreckungsverfahren oder bei Abgabe des Verfahrens an ein anderes Gericht) in Papierform weitergeführt werden können. Solange die elektronische Akte noch nicht flächendeckend eingeführt ist, kann es immer wieder zu Fällen kommen, in denen eine Akte zwar zunächst elektronisch geführt wird, dann aber an eine Stelle abgegeben wird, die die Akten noch nicht elektronisch führt. Zur Vermeidung einer Hybridakte müsste die elektronische Akte dann ausgedruckt und in Papier weitergeführt werden. Dies soll aus Gründen der Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit vermieden werden.

Die Regelung soll sowohl Akten umfassen, die ausschließlich elektronisch vorliegen, als auch solche, die bereits als Hybridakte nach § 32 Absatz 1a StPO-E in Papierform und elektronischer Form geführt werden. In letzterem Fall soll es damit auch möglich sein, eine beispielsweise in der ersten Instanz in Papier und in der Rechtsmittelinstanz elektronisch geführte Akte nach Zurückverweisung in der ersten Instanz in Papierform weiterzuführen, ohne zwischenzeitlich Aktenteile in die eine oder andere Form überführen zu müssen.

Die Regelung ist im Wesentlichen klarstellender Natur, da eine entsprechende Auslegung des § 32 Absatz 1 StPO bereits heute vertreten wird. Vor dem Hintergrund, dass die weiteren Möglichkeiten der Hybridaktenführung nunmehr gesetzlich geregelt werden sollen, erscheint es sachgerecht, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit auch die Hybridaktenführung elektronisch/Papier klarstellend zu regeln.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2026)

Mit Ablauf der mit § 15 Absatz 2 StPOEG-E bezweckten Übergangsperiode ist der Absatz aufzuheben und bleibt Absatz 1 als einziger Absatz bestehen.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung zum 1. Januar 2036)

Es ist angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung davon auszugehen, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Freigabe der Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akten-Systeme auch für Verschlussachen, die höher als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, erteilt werden wird, sodass die Übergangsvorschrift dann nicht mehr erforderlich sein wird. Die bislang in § 15 StPOEG enthaltene Regelung ist zeitlich bereits überholt und soll nach Ende der mit Artikel 2 bezweckten Übergangsperiode nicht wieder aufleben, weshalb § 15 StPOEG insgesamt aufzuheben ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Die Regelung entspricht den in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 enthaltenen Regelungen. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Soweit nach § 120 Absatz 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) die Regelungen der StPO und damit auch elektronische Übermittlungspflichten nach § 32b Absatz 3 und § 32d StPO Anwendung finden, stellt Absatz 1b klar, dass auch in diesen Fällen eine Ausnahme für Dokumente und Aktenteile bestehen soll, die mit einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Mit Ablauf der mit § 110a Absatz 1c StVollzG-E bezweckten Übergangsperiode ist der Absatz aufzuheben.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 und 2 (Änderung der §§ 49a und 49b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen in Folge der Änderung des § 479 StPO durch Artikel 1 Nummer 67 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), die seinerzeit unterblieben sind.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 110a)

Die Regelung entspricht den in Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 enthaltenen Regelungen. Auf die dortige Begründung wird insoweit verwiesen.

Soweit nach § 110c Absatz 1 Satz 1 OWiG die Pflichten zur elektronischen Übermittlung nach § 32b Absatz 3 und § 32d StPO Anwendung finden, stellt Absatz 1b klar, dass auch in diesen Fällen eine Ausnahme für Dokumente und Aktenteile bestehen soll, die mit einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 7. Auf die dortige Begründung wird verwiesen

Zu Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Die Einführung weiterer Formen der Hybridakte bedarf es nicht, da das Bundesamt für Justiz die Akten bereits ausschließlich elektronisch führt.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neuen § 130e.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 130a)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch Anträge Dritter in den Anwendungsbereich des § 130a ZPO fallen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erweitert im Interesse der Praktikabilität die Möglichkeiten für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beistände, einen Antrag oder eine Erklärung der Partei oder von Dritten als elektronisches Dokument einzureichen.

Nach § 130d Satz 1 ZPO sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen elektronisch an das Gericht zu übermitteln. Bisher ist es jedoch nicht ausdrücklich zulässig, dass der von der Partei in Papierform unterzeichnete Antrag eingescannt und der Scan etwa von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt mit seiner eigenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder durch ihn einfach signiert über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Nach dem Wortlaut des § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO muss nämlich derzeit der Antrag oder die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der erklärenden Person selbst versehen sein („verantwortende Person“).

Da jedoch Privatpersonen nur selten über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, wird das Einreichen nur in den wenigsten Fällen auf diese Weise elektronisch erfolgen können. Im Interesse einer möglichst umfassenden elektronischen und medienbruchfreien Kommunikation soll daher durch § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E die elektronische Übermittlung eines eingescannten Antrags oder einer eingescannten Erklärung ausdrücklich zugelassen werden. Da der prozessuale Antrag oder die Erklärung in Papierform von der antragstellenden oder erklärenden Person unterschrieben und diese Papierfassung anschließend eingescannt worden ist, wird mit der Übermittlung dieses Scans durch beispielsweise den Bevollmächtigten nach § 130a Absatz 3 Satz 1 ZPO die prozessuale Schriftform gewahrt. Nicht erforderlich ist, dass derjenige den Scan selbst anfertigt. Es handelt sich um keinen Fall des ersetzenden Scannens, sondern lediglich um eine Erleichterung zur Wahrung der prozessualen Schriftform. Mit dem übermittelten Scan kann der Nachweis der

Vollmacht nach § 80 Satz 1 ZPO, zum Beispiel im Rügefall, nicht erbracht werden. Die Regelung des § 130a Absatz 3 Satz 2 ZPO bleibt unberührt.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 130e)

Durch den neuen § 130e sollen die wirksame Abgabe und der wirksame Zugang von empfangsbedürftigen Willenserklärungen erleichtert werden, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind.

Im Interesse einer medienbruchfreien Kommunikation soll eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die der gesetzlich oder rechtsgeschäftlich bestimmten materiell-rechtlichen Schriftform (§§ 126 sowie 127 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder elektronischen Form (§§ 126a sowie 127 Absatz 1 und 3 BGB) bedarf, als in dieser Form zugegangen gelten, wenn sie in einem Schriftsatz nach Maßgabe der prozessualen Vorgaben des § 130a als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt (vgl. § 270 ZPO) wird.

Im Einklang mit der Systematik der §§ 130a ff. ist die Regelung tatbestandlich auf vorbereitende Schriftsätze im Sinne der §§ 129, 130 bezogen. Über die Verweise insbesondere in § 70 Absatz 2, § 253 Absatz 4, § 519 Absatz 4, § 520 Absatz 5, § 549 Absatz 2, § 551 Absatz 4 und § 575 Absatz 4 ist sie aber auch auf bestimmende Schriftsätze anwendbar.

Die Vorschrift setzt voraus, dass der Schriftsatz unter Einhaltung der Vorgaben des § 130a elektronisch bei Gericht eingereicht wird - also insbesondere in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form und nach Maßgabe von § 130a Absatz 3 und 4 entweder qualifiziert elektronisch signiert oder signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird.

Die Fiktion des formgerechten Zugangs schließt jene der formgerechten Abgabe ein (Formfiktion). Sie tritt ein, sobald der Schriftsatz entweder zugestellt oder formlos mitgeteilt wurde. Da § 130e alternativ an beide Arten der Übermittlung anknüpft, kommt es für den Eintritt der Formfiktion nicht darauf an, ob die im Einzelfall gewählte Übermittlung der in der Prozesslage vorgeschriebenen Form (vgl. § 270) entspricht. Maßgeblich ist allein, dass der Schriftsatz dem Empfänger zugegangen ist. Eine Zustellung oder Mitteilung gerade durch das Gericht ist nicht vorausgesetzt; vielmehr wird auch die Zustellung im Parteibetrieb - insbesondere von Anwalt zu Anwalt (§ 195) - erfasst.

Die prozessrechtlich bedingte formbezogene Privilegierung der über einen sicheren Übermittlungsweg eingereichten schriftsätzlichen Erklärungen ist auch mit Blick auf die den materiell-rechtlichen Formerfordernissen beigegebenen Zwecke zu rechtfertigen. Insbesondere ist die Identität des Erklärenden bei Einhaltung von § 130a Absatz 3 und 4 hinreichend sicher und nachprüfbar zu erkennen. Zudem ist bei dieser Form der Übermittlung gewährleistet, dass die Erklärung zwischen Abgabe und Zugang unverändert bleibt (Integritätsfunktion). Dem Erklärungsempfänger stehen in der von der Regelung erfassten Situation schließlich auch ausreichende Möglichkeiten zum Beweis der Abgabe der Erklärung zur Verfügung. Der Nachweis der wirksamen Einreichung bei Gericht kann über die Prozessakten geführt werden; den Zugang kann der Empfänger ergänzend durch die ihm zugestellte oder mitgeteilte, inhaltlich identische Erklärung nachweisen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 298a)

Die Regelung ermöglicht im Gleichlauf mit der Neuregelung des § 32a StPO (Artikel 1 Nummer 1) **die Hybridaktenführung**. Auch § 298a Absatz 1 und 2 ZPO sehen bislang nur die Möglichkeit zur Nachdigitalisierung bestehender Aktenteile und Fortführung als elektronische Akte oder aber die Weiterführung der Altakte als Papierakte vor. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 wird Bezug genommen..

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Regelung sieht im Gleichlauf mit der Neuregelung des § 15 Absatz 1 EGStPO-E (Artikel 2) eine befristete Ausnahme für Verschlussachen von der elektronischen Übermittlungspflicht aus den §§ 130a bis 130d ZPO und der obligatorischen elektronischen Aktenführung ab 1. Januar 2026 gemäß § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO vor. Auf die Begründung zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 15 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 14)

Zu Buchstabe a

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Buchstabe b und c

Die im derzeitigen § 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG vorgesehene Möglichkeit zur Hybridaktenführung in bestimmten Kindschafts- und Betreuungssachen wird durch die nunmehr geplante Möglichkeit der Hybridaktenführung in allen Verfahren (§ 14 Absatz 6 FamFG-E) obsolet.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 41)

Mit der Änderung von § 41 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass zur Bekanntgabe eines Beschlusses an die Beteiligten die Übersendung einer beglaubigten Abschrift genügt und es im Regelfall nicht der Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses bedarf. Diese Frage ist mangels ausdrücklicher Regelung im FamFG bislang umstritten. Ihre Klärung ist erforderlich, zumal der gerichtlichen Praxis der Weg einer elektronischen Bekanntgabe ermöglicht werden soll, die nur für (beglaubigte) Abschriften in Betracht kommt. Mit der Änderung wird ein Gleichlauf zur Regelung des § 317 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung hergestellt. In Fällen, in denen ein Beteiligter die Ausfertigung des Beschlusses benötigt, kann diese auf Antrag erteilt werden.

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen

Zu Artikel 19 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 77a)

Durch die Änderung wird auf § 32a Absatz 3 StPO-E (Artikel 1 Nummer 2) sowie § 15 Absatz 1 StPOEG-E (Artikel 2) auch für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sinngemäß verwiesen. Auf die dortige Begründung wird Bezug genommen. Die Formulierung „abweichend von § 32 bis § 32f“ ist damit im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf die Vorgaben zur elektronischen Aktenführung im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), einschließlich der Verordnungen, zu beziehen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 77b)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung befindet sich nunmehr in § 77b Absatz 3 IRG.

Zu Buchstabe b

Die Regelung übernimmt die bisherigen § 77b Absatz 1 Sätze 2 bis 4 IRG und ergänzt sie um die Möglichkeiten zur Hybridaktenführung für in Papier begonnenen Akten und für elektronisch begonnene Akten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 32 Absatz 1a StPO-E (Artikel 1 Nummer 1) und § 15 Absatz 2 StPOEG-E (Artikel 2) Bezug genommen.

Die Verordnungsermächtigung soll nicht durch Verweis, sondern durch eine eigenständige Regelung in § 77b IRG-E geregelt werden, weil sowohl die in § 32 Absatz 1a StPO-E (Artikel 1 Nummer 1) und § 15 Absatz 2 StPOEG-E (Artikel 2) vorgesehenen Adressaten der Verordnungsermächtigung als auch die dort vorgesehene Beschränkung auf den Zeitraum bis Ende 2025 nicht mit den sonstigen Regelungen des IRG in Einklang zu bringen sind. Da für das IRG dauerhaft vorgesehen ist, dass die elektronische Aktenführung sich auf bestimmte Verfahrensabschnitte beschränken kann, kann dauerhaft die Notwendigkeit einer solchen Weiterführung in Papier bestehen.

Zu Artikel 21 (Weitere Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zum 1. Januar 2036)

Mit Aufhebung des § 15 StPOEG-E zum 1. Januar 2036 (siehe Artikel 4) ist auch der Verweis darauf zu löschen.

Zu Artikel 22 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 46c)

Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in § 130a Absatz 3 Satz 3 ZPO-E (Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 46e)

Die Regelung erfolgt im Gleichlauf mit der Neuregelung in § 298a Absatz 3 ZPO (Artikel 13 Nummer 4). Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 46h)

Die Neuregelung vollzieht die in Artikel 13 Nummer 3 vorgesehene Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, für das arbeitsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 13 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 112)

Zu Buchstabe a

Wegen der Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 112 Absatz 4 ArbGG-E ist die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 23 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 6. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Mit Aufhebung des § 112 Absatz 4 ArbGG-E entfällt auch die Verordnungsermächtigung, sodass die Überschrift entsprechend zu korrigieren ist.

Zu Artikel 24 (Weitere Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 25 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 65a)

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 65b)

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 65e)

Die Neuregelung vollzieht die in Artikel 13 Nummer 3 vorgesehene Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, für das sozialgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 13 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 211)

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 26 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 28 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 55a)

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 55b)

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 55e)

Die Neuregelung vollzieht die in Artikel 13 Nummer 3 vorgesehene Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 13 Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 177)

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 30 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 52a)

Die Regelung entspricht Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 52b)

Die Regelung entspricht Artikel 1 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 52e)

Die Neuregelung vollzieht die in Artikel 13 Nummer 3 vorgesehene Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in bei Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen enthalten sind, für das finanzgerichtliche Verfahren nach. Es wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 13 Nummer 3 verwiesen

Zu Nummer 4 (Änderung von § 162)

Die Regelung entspricht Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 32 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2026)

Die Regelung entspricht Artikel 3. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 33 (Weitere Änderung der Finanzgerichtsordnung zum 1. Januar 2036)

Die Regelung entspricht Artikel 4. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 34 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung. Die Aufnahme der Verordnungsermächtigungen in § 32c StPO und § 110b OWiG war bislang unterblieben.

Zu Artikel 35 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Der Regelungsvorschlag trägt dem Wunsch der anwaltlichen Praxis Rechnung, die elektronische Übermittlung von Vergütungsberechnungen zu erleichtern. Derzeit erfordert dies den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur, was vielfach als nicht praxistauglich angesehen wird. Daher soll für die Berechnung künftig die Textform genügen.

Die zivil-, straf- und standesrechtliche Verantwortung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Richtigkeit der Vergütungsberechnung bleibt von der vorgeschlagenen Änderung unberührt. Auch soll die Ausübung des Ermessens, etwa nach § 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bei der Bemessung von Rahmengebühren, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck, dass (nur) der Rechtsanwalt die Vergütung fordern kann. Das heißt jedoch nicht, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die Berechnung selbst versenden muss. Vielmehr soll beispielsweise eine von ihr oder ihm verantwortete Berechnung auch künftig von einer Kanzleimitarbeiterin oder einem Kanzleimitarbeiter versandt werden können. Einer eigenhändigen Unterschrift der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts unter die Berechnung soll es jedoch zur Dokumentation der Verantwortungsübernahme nicht mehr bedürfen.

Im Übrigen soll § 10 Absatz 1 Satz 1 RVG sprachlich dahin gehend modernisiert werden, dass das Wort „einfordern“ durch das Wort „fordern“ ersetzt wird. Eine Änderung der Rechtslage soll damit nicht verbunden sein. Es soll aber deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass jegliches Geltendmachen des Anspruchs erfasst ist, etwa auch im Rahmen einer Aufrechnung oder eines Zurückbehaltungsrechts.

Zu Artikel 36 (Änderung der Insolvenzordnung)

Es sollen die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation in Insolvenzverfahren erweitert werden. Die Gläubigerinformationssysteme nach § 5 Absatz 5 der Insolvenzordnung (InsO) sollen in allen Verfahren zum zentralen Zugangspunkt für sämtliche verfahrensrelevante Informationen und Mitteilungen ausgebaut werden.

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5)

Im deutschen Recht bieten die Gläubigerinformationssysteme nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO schon heute die Möglichkeit, Gläubiger auf elektronischem Wege über Entscheidungen des Insolvenzgerichts, Berichte des Insolvenzverwalters und sonstige für den Gläubiger relevante Verfahrensschritte zu informieren. Allerdings sind die Systeme derzeit nur für Insolvenzverfahren ab einer bestimmten Unternehmensgröße zwingend vorgeschrieben. Für alle übrigen Verfahren ist die Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Diese Differenzierung soll nunmehr aufgegeben werden, sodass in allen Insolvenzverfahren künftig eine elektronische Unterrichtung der Gläubiger mittels Gläubigerinformationssystem erfolgt. Das Gläubigerinformationssystem hat sich technisch und organisatorisch als taugliches Mittel zur parallelen Information sämtlicher verfahrensbeteiligter Gläubiger erwiesen, wodurch Wissensvorsprünge einzelner Gläubiger vermieden und individuelle Unterrichtungserfordernisse minimiert werden. Da sich die Gläubigerinformationssysteme in den großen Insolvenzverfahren bewährt haben, können sie künftig auch in den kleineren Verfahren problemlos eingesetzt werden. Die gebündelte Bereitstellung der Informationen über das System hat den Vorteil, dass den Gläubigern ein zentraler Zugangspunkt für den Zugriff auf sämtliche relevante Verfahrensinformationen zur Verfügung gestellt wird. Neu hinzu kommt die Möglichkeit, über das Gläubigerinformationssystem auch diejenigen Dokumente abrufen zu können, die der Insolvenzverwalter im Auftrag des Gerichts nach § 8 Absatz 3 InsO zustellt. Diese Dokumente werden in vielen Fällen identisch sein mit den Entscheidungen des Gerichts, die ohnehin nach § 5 Absatz 5 Satz 1 InsO zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen sind; die ergänzende Bereitstellung mit Kenntlichmachung als der Zustellung unterliegendes Dokument ermöglicht allerdings einen informatorischen Überblick über die durchgeführten Zustellungen des Insolvenzverwalters, wobei ausschlaggebend für die mit der Zustellung verbundenen Rechtsfolgen allein die Zustellung nach § 8 Absatz 3 InsO ist. Auf diese Weise wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das Gläubigerinformationssystem als einheitliches Portal zur Informationsgewinnung über alle das Verfahren betreffenden Dokumente und Verfahrensschritte zu nutzen.

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung ist bei Verwendung eines Gläubigerinformationssystems stets gegeben. § 5 Absatz 5 InsO ist insoweit als Erlaubnis im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung anzusehen. Durch die künftige rechtliche Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Gläubigerinformationssystems in allen Insolvenzverfahren steht der Erlaubnischarakter dann allerdings nicht mehr im Vordergrund, sondern wird gewandelt in ein Gebot zur elektronischen Datenverarbeitung unter Beachtung der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 8)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 8 Absatz 3 Satz 3 InsO wird klargestellt, dass auch Insolvenzverwalter die Möglichkeit haben, Zustellungen im Auftrag des Insolvenzgerichts elektronisch nach § 173 ZPO vorzunehmen. Diese Zustellungsvariante kann dazu beitragen, den Versandungsaufwand zu reduzieren und die Zustellungsadressaten unmittelbar zu erreichen. Voraussetzung für die elektronische Zustellung an nicht in professioneller Eigenschaft am Verfahren beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen ist allerdings eine Zustimmung zu dieser Zustellungsvariante nach Maßgabe des § 173 Absatz 4 ZPO. Im Eröffnungsbeschluss nach § 27 InsO wird künftig auf die Möglichkeit der Zustimmung zum Erhalt elektronischer Zustellungen hingewiesen (siehe nachfolgend zu Nummer 3). Zur Funktion der Zustimmung siehe auch die Ausführungen in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 19/28399, Seite 36 f.). Die

Zustimmung kann beispielsweise mit der Forderungsanmeldung nach § 174 InsO erfolgen und bedarf keiner bestimmten Form.

Zugleich ist das zuzustellende Dokument künftig zu Informationszwecken auch im elektronischen Gläubigerinformationssystem zum Abruf bereitzustellen, weil mit dem elektronischen Gläubigerinformationssystem künftig in allen Insolvenzverfahren eine geeignete und sichere Informationsplattform für verfahrensbezogene Dokumente und Mitteilungen zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen § 8 Absatz 3 Satz 5 InsO wird sichergestellt, dass der Insolvenzverwalter die elektronischen Zustellnachweise unverzüglich an das Gericht übermittelt, damit dieses seine Überwachungsfunktion ausüben kann. Die Vorschrift übernimmt insoweit die Systematik aus dem vorhergehenden Satz, der eine Übermittlung der angefertigten Vermerke über postalische Zustellungen an das Gericht vorsieht.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 28)

§ 28 InsO wird ergänzt um eine Hinweispflicht des Gerichts im Eröffnungsbeschluss nach § 27 InsO, dass die Gläubiger einer elektronischen Zustellung von Dokumenten nach § 173 ZPO zustimmen können. Mit dieser Hinweispflicht soll eine direkte Kenntnisnahme der Gläubiger von der Möglichkeit des elektronischen Empfangs zuzustellender Dokumente erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass diese Möglichkeit noch nicht jedem Gläubiger bekannt sein wird. Die Hinweispflicht kann die Gläubiger in die Lage versetzen, zeitnah von der elektronischen Empfangsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, und somit auch einen Beitrag zur Entlastung der Insolvenzverwalter von postalischen Zustellungen leisten.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 174)

Die Neufassung des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO dient der Umsetzung des Artikels 28 Buchstabe a der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Forderungsanmeldungen in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren künftig elektronisch erfolgen können.

§ 174 Absatz 4 Satz 1 InsO in seiner derzeitigen Fassung stellt es in das Ermessen des Insolvenzverwalters, ob im jeweiligen Insolvenzverfahren eine elektronische Forderungsanmeldung zugelassen wird. Insbesondere in größeren Insolvenzverfahren mit einer Vielzahl von Gläubigern bietet der Insolvenzverwalter bereits heute elektronische Einreichungsmöglichkeiten an, meist über ein Internetportal, das zugleich auch als Gläubigerinformationssystem im Sinne des § 5 Absatz 5 InsO genutzt wird. Das Angebot zur elektronischen Forderungsanmeldung soll mit der Neufassung des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO verpflichtend werden.

Welchen elektronischen Übermittlungsweg ein Gläubiger für die Anmeldung seiner Forderung nutzen kann, soll in das pflichtgemäße Ermessen des Insolvenzverwalters gestellt werden. Schon heute sind alle gängigen Einreichungswege zulässig, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente nach Maßgabe des § 174 Absatz 4 Satz 1 InsO zugestimmt hat. Zu den allgemein anerkannten Übermittlungsformen gehören dann beispielsweise die Übermittlung der Forderungsanmeldung per PC-Fax, E-Mail, Messengerdiensten oder auch die Nutzung von Gläubigerinformationsdiensten mit elektronischen Eingabefunktionalitäten etwa über ein Kontaktformular. Es kann in bestimmten Insolvenzverfahren jedoch angezeigt sein, die elektronischen Übermittlungswege zu konkretisieren, um eine effiziente Weiterverarbeitung der eingegangenen Anmeldungen zu ermöglichen. Der Insolvenzverwalter soll daher eine Auswahl aus den gängigen Übermittlungswegen und Dateiformate treffen können, wie dies auch im Erwägungsgrund 91 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie klargestellt ist.

Die Möglichkeit zur schriftlichen Forderungsanmeldung bleibt von den Änderungen unberührt. Die Gläubiger sollen durch die Neuregelung nicht zur elektronischen Einreichung gezwungen werden. In manchen Insolvenzverfahren werden vorwiegend Gläubigergruppen betroffen sein, für die die Nutzung elektronischer Einreichungswege nach wie vor eine technische oder zuweilen auch tatsächliche Herausforderung darstellt. In diesen Fällen wäre ein Zwang zur elektronischen Forderungsanmeldung eine Hürde, die mit dem Sinn und Zweck der Durchführung eines Insolvenzverfahrens nicht vereinbar ist. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger des Insolvenzschuldners (§ 1 Absatz 1 Satz 1 InsO). Da zur Berücksichtigung der Gläubigerforderungen deren Anmeldung beim Insolvenzverwalter erforderlich ist, darf es den Gläubigern nicht unnötig erschwert werden, ihre Forderungen in dem Verfahren geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als betroffene Gläubiger auch keine Möglichkeit haben, ihre Forderungen unmittelbar bei Gericht anzumelden, etwa durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu Protokoll der Rechtsantragsstelle. Diese Möglichkeit ist mit der Einführung des prozessualen Schriftformerfordernisses in § 174 Absatz 1 Satz 1 InsO abgeschafft worden. Die Möglichkeit zur schriftlichen Forderungsanmeldung soll daher neben der neuen Möglichkeit zur elektronischen Forderungsanmeldung beibehalten werden.

Zu Artikel 37 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Der neue Artikel 103n des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO) dient der Überleitung des derzeitigen Rechts in das neue Recht zum Inkrafttretenszeitpunkt am 17. Juli 2024.

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird gestattet, dass für die vor dem 17. Juli 2024 eröffneten Verfahren die Größenkriterien des § 5 Absatz 5 Satz 2 InsO für den zwingenden Einsatz eines elektronischen Gläubigerinformationssystems beibehalten werden. Damit wird berücksichtigt, dass die Auswahlentscheidung für die Bestellung des Insolvenzverwalters in dem konkreten Verfahren eventuell noch nicht davon abhängig gemacht wurde, ob der Insolvenzverwalter über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb eines elektronischen Gläubigerinformationssystems verfügt. Die Anwendbarkeit des neuen Rechts auch auf die vor Inkrafttreten begonnenen Verfahren würde den Insolvenzverwalter gegebenenfalls zwingen, kurzfristig ein elektronisches Gläubigerinformationssystem nachzurüsten, um den neuen Anforderungen nachzukommen. Anderenfalls wäre das Insolvenzgericht gezwungen, in dem laufenden Verfahren einen Verwalterwechsel zu vollziehen. Das wäre mit zusätzlichem Personal- und Sachaufwand verbunden, der mit der Fortgeltung des derzeitigen Rechts vermieden werden kann.

Mit Absatz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass die generelle Möglichkeit zur elektronischen Forderungsanmeldung ab dem 17. Juli 2024 auch in denjenigen Verfahren bestehen soll, die bereits vor dem 17. Juli 2024 eröffnet worden sind. Eine weiterführende Beschränkung auf den papiergebundenen Einreichungsweg bei fehlender Zustimmung des Insolvenzverwalters ist auch bei einer Verfahrenseröffnung vor Inkrafttreten nicht erforderlich, weil der Insolvenzverwalter weiterhin in der Lage bleibt, Dokumente der Forderungsanmeldung gemäß § 174 Absatz 4 Satz 3 InsO in Papierform nachzufordern. Dem Insolvenzverwalter ist insoweit zumutbar, Forderungsanmeldungen auch in bereits laufenden Verfahren künftig elektronisch entgegenzunehmen und sodann Ausdrücke, Abschriften oder Originale der Urkunden nachzufordern, soweit er diese zu Dokumentations- oder Nachweiszwecken benötigt.

Zu Artikel 38 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 20)

§ 20 Absatz 1 Satz 2 StaRUG sieht eine schriftliche Einberufung der Versammlung der Planbetroffenen zur Abstimmung über den Restrukturierungsplan vor. Mit der Ergänzung

wird klargestellt, dass im Verhältnis zu den Beteiligten, mit denen Formerleichterungen vereinbart worden sind, die Schriftform nicht eingehalten werden muss.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 21)

Die Neufassung des § 21 Absatz 2 Satz 1 StaRUG dient der Klarstellung, dass auch zur Einberufung einer Versammlung der Planbetroffenen zur Erörterung des Restrukturierungsplans die Schriftform allein im Verhältnis zu solchen Beteiligten eingehalten werden muss, mit denen keine Formerleichterung vereinbart ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 41)

Mit der Ergänzung des § 41 Absatz 3 StaRUG wird klargestellt, dass die Vorschrift nicht die über § 173 ZPO bestehenden Möglichkeiten einer Zustellung elektronischer Dokumente einschränkt. Eine solche kommt nicht nur gegenüber den in §173 Absatz 2 ZPO genannten Personen in Betracht, sondern auch gegenüber anderen Personen, sofern diese ihr Einverständnis mit der elektronischen Zustellung erklärt haben (§ 173 Absatz 4 ZPO). Dem Schuldner steht es frei, im Vorfeld entsprechende Zustimmungserklärungen einzuholen, auf deren Grundlage dann elektronische Zustellungen erfolgen können.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 84)

Durch die Änderungen in den §§ 84 und 85 StaRUG soll deren Regelungsgehalt präzisiert werden. Zugleich sollen die Veröffentlichungen in öffentlichen Restrukturierungssachen nach dem Vorbild der Bekanntmachungen in Insolvenzsachen auf die Gegenstände beschränkt werden, an denen ein Informationsinteresse besteht.

Zu Buchstabe a

Durch Änderung des § 84 Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass nur die auf Antrag des Schuldners ergehende erste Entscheidung des Gerichts die Bekanntmachungspflicht auslöst. Durch den neuen Satz 2 wird für den Schuldner die Möglichkeit eröffnet, schon vor und unabhängig von der Inanspruchnahme eines Instruments nach § 29 Absatz 2 eine die Bekanntmachungspflicht auslösende Entscheidung des Gerichts über das Bestehen der internationalen Zuständigkeit herbeizuführen, welche als Verfahrenseröffnung im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19) (im Folgenden: EulnsVO) im Ausland anzuerkennen ist.

Zu Buchstabe b

Die vormalig in § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 StaRUG enthaltenen Regelungen werden auf Grund ihres Sachbezugs und zur Vermeidung von Verweisen unverändert in § 85 Absatz 1 StaRUG überführt. Der verbleibende Regelungsgehalt wird zur besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 85)

Mit der Neufassung des § 85 StaRUG soll dessen Regelungsgehalt an die nach der Insolvenzordnung vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen angepasst werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 3 sind sämtliche Entscheidungen, die in einer Restrukturierungssache ergehen, öffentlich bekanntzumachen. Derart weitgehende Bekanntmachungen sind nicht geboten. Es reicht, wenn die für das Verfahren wesentlichen Entscheidungen bekannt gemacht werden. Das entspricht auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenminimierung.

Die zuvor in § 84 Absatz 2 Satz 2 und 3 StaRUG enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 überführt.

Absatz 2 bestimmt nunmehr die durch das Gericht zusätzlich zu den Pflichtinformationen nach Artikel 24 Absatz 2 EuInsVO vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen.

Nummer 1 entspricht unverändert der bisherigen Regelung.

In Nummer 2 wird die öffentliche Bekanntmachung in Entsprechung zu den Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren auf die Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten beschränkt.

Nummer 3 sieht vor, dass die Entscheidung über die Begründung eines Gruppengerichtsstands öffentlich bekanntzumachen ist. Diese Entscheidung ist bekanntzumachen, da sie über § 37 Absatz 1 StaRUG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 InsO sowie über § 37 Absatz 3 StaRUG einen zusätzlichen Gerichtsstand für Insolvenzverfahren begründet.

Die Regelung in der neuen Nummer 4 dient der verfahrensrechtlichen Absicherung der zustellungsersetzenden Funktion der öffentlichen Bekanntmachung bei Erlass einer Stabilisierungsanordnung, die sich gegen die Gesamtheit der Gläubiger richtet. Zugleich wird sichergestellt, dass auch deren Aufhebung (§ 59 Absatz 1, 2 StaRUG) oder Beendigung (§ 59 Absatz 4 StaRUG) öffentlich bekannt gemacht wird.

Die neue Nummer 5 bestimmt in Anlehnung an die Regelungen in der InsO die sonstigen, durch das Restrukturierungsgericht öffentlich bekanntzumachenden Entscheidungen.

Die in Nummer 6 geregelte öffentliche Bekanntmachung des Verlusts der Wirkungen der Anzeige gemäß § 31 Absatz 4 StaRUG, die den Wegfall der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache zur Folge hat, dient der Information der Gläubiger über die Beendigung der Restrukturierungssache.

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Aufhebung oder Abänderung einer öffentlich bekannt gemachten Entscheidung des Restrukturierungsgerichts mit Eintritt der Rechtskraft durch das Restrukturierungsgericht öffentlich bekanntzumachen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Aufhebung oder Abänderung durch ein Rechtsmittelgericht erfolgt ist. Entsprechendes gilt nach Satz 2 auch für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch das Beschwerdegericht gemäß § 66 Absatz 4 StaRUG.

Der neue Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 86)

§ 86 ist nach der gleichlautenden Vorschrift des § 9 InsO konzipiert. Diese Vorschrift enthält eine amtliche Fußnote, die die Internetdomain für die Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren verbindlich vorgibt. Um den Gleichlauf beider Vorschriften zu wahren, wird nunmehr auch in § 86 StaRUG eine solche Fußnote eingefügt. Das Land Nordrhein-Westfalen, welches das zentrale und länderübergreifende Insolvenzbekanntmachungsportal betreibt, betreibt auch das zentrale und länderübergreifende Restrukturierungsbekanntmachungsportal und nutzt dafür diese Domain.

Zu Artikel 39 (Änderung der Strafaktenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5)

Nach § 4 Absatz 1 der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV) erfolgt die Übermittlung elektronischer Akten zwischen aktenführenden Strafverfolgungsbehörden und

Gerichten untereinander über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden Protokollstandard beruht, der dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Nach Absatz 2 kann die Übermittlung elektronischer Akten auch über einen anderen Übermittlungsweg erfolgen, an den Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes zu diesem Zweck angeschlossen sind, wenn die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet ist. Übermittlungswege, die bereits eingerichtet sind, sind bis zum 31. Dezember 2025 weiterhin zulässig. Nach § 5 StrafAktÜbV ist die Übermittlung der Akte auch auf andere Weise, etwa in Papierform oder auf einem physischen Datenträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2, zulässig, wenn aus technischen Gründen eine Übermittlung nach § 4 vorübergehend nicht möglich ist. Auf Anforderung ist die elektronische Akte nachzureichen.

Die Übermittlung über das EGVP ist jedoch mengenmäßigen Limitierungen unterworfen, die im Einzelfall beim Aktenversand überschritten werden können. Nach wohl überwiegender Auffassung liegt in diesen Fällen jedoch kein Fall der „vorübergehenden“ technischen Unmöglichkeit vor, da die Mengenbeschränkung längerfristig besteht. Um gleichwohl eine rechtssichere Übermittlung der Akten zu ermöglichen soll auch für den Fall, dass die Mengenbeschränkungen überschritten werden und daher eine elektronische Übermittlung über das EGVP nicht erfolgen kann, die Übermittlung auf einem physischen Datenträger ermöglicht werden. Da eine Übermittlung der Akte in Papierform nicht zulässig sein soll, ist auch eine Nachreichung der Akte in elektronischer Form nicht erforderlich.

Die Regelung orientiert sich an § 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und den dort in Bezug genommenen Höchstgrenzen für elektronische Dokumente.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung

Zu Artikel 40 (Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung)

Die Regelung entspricht Artikel 39 Nummer 1. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 41 (Änderung der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung)

Die Regelung entspricht Artikel 39. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 42 (Änderung der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung)

Die Regelung entspricht Artikel 39. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Artikel 43 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 2)

Mit dem Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) wurden (unter anderem) § 130a ZPO und die §§ 2 und 5 ERVV sprachlich neugefasst. Hierdurch sollte klargestellt werden, dass keine rein formale Prüfung des elektronischen Dokuments durch das Gericht zu erfolgen hat, sondern Formunwirksamkeit nur dann eintritt, wenn der Verstoß gegen die ERVV im konkreten Fall eine Bearbeitung durch das Gericht nicht zulässt (vgl. § 130a Absatz 2 ZPO). Nach § 2 Absatz 2 ERVV „soll“ das elektronische Dokument den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Vor diesem Hintergrund ist die bestehende Formulierung des § 2 Absatz 1 Satz 3 ERVV missverständlich und soll in dem genannten Sinne klargestellt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 13 Absatz 1 Nummer 2 ERVV und soll eine einheitliche Regelung für alle Authentisierungszertifikate schaffen. Das ELSTER-Zertifikat stellt ein nichtqualifiziertes Authentisierungszertifikat dar, welches grundsätzlich validiert werden kann. Die bisherige Einschränkung auf Dienste, die über das Internet erreichbar sind, ist hingegen nicht mehr erforderlich. Mit der Änderung soll auch die Authentisierung mithilfe des ELSTER-Zertifikat weiterhin ermöglicht werden.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 13)

Mit der Änderung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anbindung des Organisations-(„Unternehmens“-)Kontos nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG-Organisationkonto) an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) geschaffen.

Organisationen oder Unternehmen können bislang über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) elektronische Erklärungen gegenüber der Justiz abgeben. Diese Nutzergruppe kann sich nach bisheriger Rechtslage mit einem qualifizierten elektronischen Siegel identifizieren, § 130a Absatz 4 Satz 2 ZPO, § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ERVV in Verbindung mit Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Zwar lässt § 130a Absatz 4 Nummer 5 ZPO grundsätzlich auch die elektronische Kommunikation zwischen einem Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG – und somit des Organisationskontos - und der elektronischen Poststelle des Gerichts als sicheren Übermittlungsweg zu. Die Kommunikation über das OZG-Organisationkonto ist gleichwohl bislang nicht möglich, da § 13 ERVV das für das OZG-Organisationkonto gewählte Identifikationsverfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (vgl. § 2 Absatz 5 Satz 4, § 3 Absatz 2 Satz 3 OZG) nicht als Identifizierungsmittel vorsieht. Im Interesse eines möglichst breiten elektronischen Zugangs zur Justiz soll das ELSTER-Verfahren daher auch in der ERVV als Identifizierungsmittel für das OZG-Organisationkonto zugelassen werden.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung des § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO, die im Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) versehentlich unterblieben ist und nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Artikel 44 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist bedarf es für die Regelungen mit Ausnahme der in Absatz 2 bis 4 aufgeführten nicht. Es handelt sich bei den Regelungen ausschließlich um Erleichterungen, mit denen kein Umsetzungsaufwand einhergeht.

Zu Absatz 2

Artikel 3, 6, 9, 15, 18, 23, 26, 29 und 32 heben die jeweiligen Übergangsregelungen zum Ende der Pilotierungsphase am 1. Januar 2026 wieder auf (vgl. dazu die Begründung dort).

Zu Absatz 3

Artikel 4, 7, 10, 12, 16, 19, 21, 24, 27, 30 und 33 heben die jeweiligen Übergangsvorschriften Ende der zehnjährigen Übergangsfrist zum 1. Januar 2036 wieder auf (vgl. dazu die Begründung dort).

Zu Absatz 4

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie sind die Vorgaben des Artikels 28 Buchstabe a bis c der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie bis zum 17. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Sie müssen ab diesem Tag gelten. Die Artikel 36 und 37, die den verbliebenen Regelungsbedarf umsetzen und weitere Anpassungen an diese Vorgaben vornehmen, sollen daher unmittelbar am 17. Juli 2024 in Kraft treten. Mit diesem konkreten Inkrafttretensdatum ist zugleich ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Umsetzung der Regelungen gewahrt. Die Überleitung vom derzeitigen zum neuen Recht wird mit dem neuen Artikel 103n EGIInsO konkretisiert. Im Einzelnen siehe Begründung zu Artikel 37. Artikel 38 mit seinen Änderungen des StaRUG kann zur Wahrung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs ebenfalls an diesem Tag in Kraft treten.